



Amtlicher Teil

Tagesordnung

der Sitzung des Stadtrates am 04.03.2009 um 17:00 Uhr, im Rathaus,
Raum 225, Ratssitzungssaal, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

I. Öffentlicher Teil

	Drucksachen- Nummer		
1. Eröffnung durch den Oberbürgermeister		8.12. Mittelfristige Senkung des Gewerbesteuerhebesatzes	0039/09
2. Änderungen zur Tagesordnung		Einr.: CDU-Fraktion	
3. Einwohnerfragestunde (Anfragen nach § 10 GeschO)		8.13. Errichtung stationäres Hospiz für Erfurt	0040/09
3.1. Umsetzung von Beschlüssen den Stadtrates		Einr.: CDU-Fraktion	
BE: Vertreter des Kleingarten- u. Siedlervereines		8.14. Ermächtigung der Vertreter der Landeshauptstadt Erfurt	
„An der Lache e. V.“ Erfurt	0261/09	in der Gesellschafterversammlung der SWE Stadtwerke	
3.2. Anwohnerparkausweise		Erfurt GmbH zur Auflösung der TPG Thüringer	
BE: Fragesteller, Herr Johannes Behrens-Türk	0262/09	Projektgesellschaft mbH & Co. Objekt KG	
3.3. Nutzung einer Freifläche für das Café Wildfang im Hirschgarten		Einr.: Oberbürgermeister	0075/09
BE: Fragestellerin, Frau Stübgen und Frau Liebig	0266/09	8.15. Feststellung der ersten Fortschreibung des	
4. Genehmigung der Niederschrift der Stadtratssitzung		Wirtschaftsplanes 2009 der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH	
vom 28.01.2009		Einr.: Oberbürgermeister	0078/09
5. Aktuelle Stunde		8.16. Richtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur kommunalen	
6. Beantwortung von Anfragen (§ 9 Abs. 2 GeschO)		Kulturförderung	
7. Behandlung von dringlichen Entscheidungsvorlagen		Einr.: Oberbürgermeister	0131/09
8. Entscheidungsvorlagen		8.17. Personenschutz für Bernd & Co.	
8.1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung		Einr.: CDU-Fraktion	0171/09
Einr.: Oberbürgermeister	0058/09	8.18. Aussetzung Beschluss des BuV zur Eichenstraße	
8.2. Grünanlagegebührensatzung; bisher StR 115/08		Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	0173/09
Einr.: Oberbürgermeister	000005/08	8.19. 1. Änderung des Beschlusses 000327/08	
8.3. Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 für den Bereich		„Eintrittspreise Thüringer Zoopark“	
„Weimarerische Straße / Sorbenweg“ - Billigung Entwurf		Einr.: Fraktion DIE LINKE.	0269/09
und öffentliche Auslegung		8.20. Pilotprojekt „Neue Verkehrsraumplanung“ in Erfurt	
Einr.: Oberbürgermeister	000761/08	Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	0280/09
8.4. Ermächtigung der Vertreter der Landeshauptstadt Erfurt		8.21. Mandatsänderung im Jugendhilfeausschuss	
in den Organen der Unternehmen mit städtischer Beteiligung		Einr.: Jugendhilfeausschuss	0283/09
zur Zustimmung von Kreditaufnahmen im Jahr 2009		8.22. Anwohnerparken an der Rathausgasse	
Einr.: Oberbürgermeister	001100/08	Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	0284/09
8.5. Einlage eines städtischen Grundstückes in das Sondervermögen		8.23. Entlastung des Bahnhofstunnels	
des Thüringer Zoopark Erfurt - Grundstücksordnung im		Einr.: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	0292/09
Eingangsbereich		8.24. Wahl 2. Stellvertreterin im Jugendhilfeausschuss	
Einr.: Oberbürgermeister	001135/08	Einr.: Fraktion DIE LINKE.	0306/09
8.6. Ausbau der südlichen Stadteinfahrt - Bestätigung der		8.25. Bewerbung um Stiftungspreis 2009	
weiter zu untersuchenden Varianten		Einr.: Fraktion DIE LINKE.	0324/09
Einr.: Oberbürgermeister	001136/08	8.26. Beteiligung der Stadt Erfurt am Stiftungspreis 2009:	
8.7. Ermächtigung der Vertreter der Landeshauptstadt Erfurt		„Wege in der Stadt: Kinderfreundliche Mobilität“	
in der Gesellschafterversammlung der Erfurter Garten- und		Einr.: SPD-Fraktion	0325/09
Ausstellungs GmbH zur Feststellung des Wirtschaftsplanes 2009		9. Informationen	
Einr.: Oberbürgermeister	001143/08	9.1. Festlegung aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom	
8.8. Bildung einer Arbeitsgruppe zur Absicherung von alters-		17.09.2008 - TOP 6.1. Aktuelle Stunde zum Thema	
und behindertengerechten Wohnformen		„Regelungen der Stadtordnung i.d.F. vom 05.07.2008“,	
Einr.: CDU-Fraktion	001195/08	Drucksache 000404/08	
8.9. VS 015 - Satzungsbeschluss über die 1. Verlängerung der		Einr.: Oberbürgermeister	000609/08
Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungs-		9.2. Beschlusskontrolle zur Änderung der Gebührenordnung zur	
planes HOS 527 „Nordwestlich der Bunsenstraße“		Friedhofssatzung - BP 4 zum Beschluss 084/2008	
Einr.: Oberbürgermeister	001209/08	vom 23.04.2008	
8.10. Gründung eines Hochschul- und Studentenbeirates		Einr.: Oberbürgermeister	001069/08
Einr.: CDU-Fraktion	0002/09	9.3. Bürgerfreundliches Amtsblatt Inhalts- und Gestaltungskonzept	
8.11. Situation der Schulsportstätten		Einr.: Oberbürgermeister	000721/08
Einr.: Fraktion DIE LINKE.	0031/09	9.4. Information über die erteilte Genehmigung der	
		Haushaltssatzung 2009	

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0019/09
der Sitzung des Stadtrates vom 28.01.2009**

**Berufung des Wahlleiters und stellvertretenden
Wahlleiters der Landeshauptstadt Erfurt für die
Kommunalwahl am 7. Juni 2009**

Genauere Fassung:

Der Stadtrat beschließt mit sofortiger Wirkung die Berufung des Leiters der Abteilung Statistik und Wahlen im Hauptamt, Herrn Rainer Schönheit, zum Wahlleiter und der Hauptsachbearbeiterin in der Abteilung Statistik und Wahlen im Hauptamt, Frau Gabriele Richter, zur stellvertretenden Wahlleiterin für die Kommunalwahlen 2009 in der Landeshauptstadt Erfurt

gez. i. V. Tamara **Thierbach**
A. Bausewein
Oberbürgermeister

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0053/09
der Sitzung des Stadtrates vom 28.01.2009**

**Mandatswechsel sachkundige Bürger
Ausschuss Soziales, Familie und Gleichstellung**

Genauere Fassung:

Die Besetzung des Mandats „sachkundige/n Bürger/in“ für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ausschuss Soziales, Familie und Gleichstellung wird wie folgt geändert: alt: Sebastian Kaiser; neu: Christina Erdmenger.

gez. i. V. Tamara **Thierbach**
A. Bausewein
Oberbürgermeister

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0099/09
der Sitzung des Stadtrates vom 28.01.2009**

**Mandatswechsel sachkundiger Bürger
Ausschuss StU**

Genauere Fassung:

Das Mandat sachkundiger Bürger im Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt für Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird wie folgt geändert: alt: Jochen Müller; neu: Matthias Sengewald.

gez. i. V. Tamara **Thierbach**
A. Bausewein
Oberbürgermeister

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0105/09
der Sitzung des Stadtrates vom 28.01.2009**

Änderung des Ortschaftsrechts

Genauere Fassung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat zu der Sitzung am 4. März 2009 nach Vorberatung in den zuständigen Ausschüssen einen Entwurf zur Änderung der Hauptsatzung und zur Neufassung der Ortschaftsverfassung der Landeshauptstadt Erfurt vorzulegen.

gez. i. V. Tamara **Thierbach**
A. Bausewein
Oberbürgermeister

**Stadtwahlleiter/Kreiswahlleiter/
Wahlleiter für die Kommunalwahl**

Europawahl:	kreisfreie Stadt Erfurt
Bundestagswahl:	Bundestagswahlkreis 193 Erfurt - Weimar - Weimarer Land II
Landtagswahl:	Landtagswahlkreise 24 Erfurt I, 25 Erfurt II, 26 Erfurt III, 27 Erfurt IV
Kommunalwahl:	kreisfreie Stadt Erfurt
Hausanschrift:	Landeshauptstadt Erfurt Rainer Schönheit Zimmer 136 Fischmarkt 1 99084 Erfurt
Postanschrift:	Stadtwahlleiter/Kreiswahlleiter/Wahlleiter für die Kommunalwahl 99111 Erfurt
Internet:	www.erfurt.de/wahlen
Telefon:	0361 655-1490
Geschäftsstelle:	0361 655-1497
Telefax:	0361 655-1499
E-Mail:	wahlbehoerde@erfurt.de
Wahlhelfereinsatz:	0361 655-1988/1989
Telefax:	0361 655-2159
E-Mail:	wahlhelfer@erfurt.de

**Außergerichtliche Schlichtung
und Sühneverfahren**

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Zimmer 225, Telefon 655-1329, Barfüßerstr. 17b, Montag – Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr.

Öffnungszeiten

**der Bürgerservicebüros Löberstraße 35,
Fischmarkt 5 und Berliner Straße 26**

Auskunft/Info 655-5444

Montag, Dienstag und Donnerstag 08:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

**Schließtage Bürgerservicebüro Löberstraße 35
im 1. Halbjahr 2009:**

Samstag, 11. April und Samstag, 2. Mai 2009

**Öffnungszeiten der Ausländerbehörde
Löberstraße 35**

Montag und Donnerstag 08:30 - 13:00 Uhr
Dienstag 08:30 - 18:00 Uhr
Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

Öffnungszeiten

Bürgerservice Bauverwaltung, Löberstraße 34

Montag u. Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch u. Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Tel. Antragsannahme 655-6021/6022
Antragsausgabe 655-6023/6024
Sondernutzung 655-6025/6026
Fax: 655-6029
E-Mail: buergerservice-bau@erfurt.de

Bauinformationsbüro, Löberstraße 34

Montag u. Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch u. Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Tel. 655-3914
Fax: 655-3909
E-Mail: bauinfo@erfurt.de

Informationen zur Stadtratssitzung

1. Vorlagen

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse hängen ebenfalls in den Bürgerservicebüros aus; gleichfalls können die Vorlagen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse eingesehen werden. Unter www.erfurt.de sind die Tagesordnungen der öffentl. Sitzungen eingestellt.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 216, Telefon 0361 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

3. Übertragung

Gegenwärtig erfolgt keine Übertragung der öffentlichen Sitzungen des Erfurter Stadtrates. Über die weitere Entwicklung werden wir Sie informieren.

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Hauptamt, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Anschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Telefon: 0361 655-2120/25

Telefax: 0361 655-2129

Redaktion: Sabine Mönch

Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG

Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis dieses Einzel Exemplares beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten.

Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel Exemplare sind an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden.

Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0181/09
der Sitzung des Stadtrates vom 28.01.2009**

Neu- bzw. Umbau des Stadions

Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat befürwortet den Umbau des Steigerwaldstadions einschließlich aller notwendigen Nebenanlagen zu einer modernen Wettkampfstätte mit den Nutzungsschwerpunkten Leichtathletik (nationale Meisterschaften, Nationencup und europäische Juniorenmeisterschaften) und Fußball (Bundesliga, U20 Junioren-Nationalmannschaft).

Der Umbaustandard wird sportlich durch die Leichtathletikwettkampfanlage Typ A und die „Richtlinie des Deutschen Fußballbundes für die Teilnahme von Fußballvereinen am Spielbetrieb in der Fußballbundesliga“ bestimmt.

Die Voraussetzungen für eine Vermarktung von Sport- und sonstigen Veranstaltungen sind entsprechend den Nutzungsschwerpunkten vorzuhalten.

02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit der Landesregierung und weiteren möglichen Zuwendungsgebern, insbesondere dem FC Rot-Weiß-Erfurt, Verhandlungen aufzunehmen, um Möglichkeiten einer finanziellen Beteiligung aufzuzeigen.

03 Der Mittleistungsanteil aus dem städtischen Haushalt wird mit maximal 8 Mio Euro beziffert und darf nicht zu Lasten der anderen Sportstätten, der Schulen, der Kindergärten und Schulsportanlagen in die Haushalte eingeordnet werden.

04 Bei der Erarbeitung der Aufgabenstellung soll die Nutzung von alternativen Energien zur Senkung der Betriebskosten untersucht und dargestellt werden.

05 Die im Zusammenhang notwendig werdenden Infrastrukturmaßnahmen sind aufzuzeigen und bezüglich der Planungs- und Erstellungskosten zu beziffern.

06 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat in seiner Aprilsitzung das Ergebnis der Gespräche mitzuteilen und eine mit den Fachverbänden und Vereinen abgestimmte Aufgabenstellung vorzulegen, auf deren Basis nachfolgend ein Realisierungswettbewerb „Steigerwaldstadion und Umfeld“ initiiert werden kann.

gez. i. V. Tamara **Thierbach**
A. Bausewein
Oberbürgermeister

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 000228/08
der Sitzung des Stadtrates vom 28.01.2009**

Car-Sharing in Bebauungsplanverfahren

Genauere Fassung:

01 Die Verwaltung wird beauftragt, bei der zukünftigen Erarbeitung von Bebauungsplänen sowie bei der Überarbeitung von Bebauungsplänen die Einrichtung von Car-Sharing-Stellplätzen bereits in der Erarbeitungsphase zu berücksichtigen.

gez. i. V. Tamara **Thierbach**
A. Bausewein
Oberbürgermeister

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 000286/08
der Sitzung des Stadtrates vom 28.01.2009**

**Ersatzneubau Riethsporthalle -
Grundsatzentscheidung**

Genauere Fassung:

01 Der Erfurter Sportbetrieb wird beauftragt, das Vorhaben „Ersatzneubau Riethsporthalle“ auf der Basis einer Öffentlich-Privaten-Partnerschaft (ÖPP) als alternative Beschaffungsmethode zu realisieren. Das Vorhaben soll 2009 beginnen und steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Fördermitteln des Freistaates Thüringen und der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen im Haushalt der Stadt und des Wirtschaftsplanes des ESB.

02 Der Erfurter Sportbetrieb wird beauftragt, mit der Stadtverwaltung Erfurt das Ausschreibungsverfahren zur Einholung eines konkreten privatwirtschaftlich finanzierten Angebotes abzustimmen und vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates einzuleiten. Der auszuschreibende Leistungsumfang der alternativen Beschaffung im Rahmen eines ÖPP-Projektes umfasst Planung, Finanzierung, Bau und die 25-jährige Betreuung der zu errichtenden Sportanlage. Als Finanzierungsmodell der Investitionsleistungen einschließlich des Abrisses der alten Riethsporthalle nach Nutzungsübergabe der neu erbauten Sporthalle wird die Forfaitierung mit Einredevorzicht bei einer Laufzeit von 25 Jahren festgeschrieben.

03 Die „Zielplanung - Ersatzneubau Riethsporthalle“ von Casparius - Consulting & Management und die „Machbarkeitsstudie einschließlich Finanzierungskonzept für den Sporthallenneubau (Sporthalle Rieth)“ (vorläufige Wirtschaftlichkeitsbetrachtung) der BDO Deutsche Warenhand AG Berlin werden als Arbeitsgrundlage für die weiteren Projektschritte zur Kenntnis genommen.

04 Zur weiteren Begleitung des ÖPP-Prozesses ist eine städtische Projektgruppe (u. a. Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung, Stadtkämmerei, Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt) unter Leitung des ESB zu berufen und auf Basis der vorliegenden Zielplanung sowie der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ein geeigneter, leistungsfähiger externer Partner für

- die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und die Mitwirkung bei der Vergabe
- die juristische Begleitung sowie
- die Betreuung des Projektes

zu finden und zu beauftragen.

Dafür sind 100,0 TEUR im Wirtschaftsplan 2009 des ESB einzustellen.

05 Im Ergebnis der Ausschreibung des Gesamtprojektes unter Beachtung der DIN 18032 „Sporthallen - Hallen und Räume für Sport und Mehrzwecknutzung“ ist dem Stadtrat ein Vergabevorschlag zur Beschlussfassung vorzulegen.

In die Untersuchungen ist die Leichtathletikanlage Variante Typ C einschließlich der Finanzierung aufzunehmen.

06 Die Verwaltung wird beauftragt, die finanziellen Auswirkungen in den Haushalts- und Wirtschaftsplänen entsprechend aufzunehmen.

07 Es ist zu prüfen, ob die Finanzierung der Sportanlage aus dem neuen Konjunkturpaket erfolgen kann.

gez. i. V. Tamara **Thierbach**
A. Bausewein
Oberbürgermeister

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 000569/08
der Sitzung des Stadtrates vom 28.01.2009**

**Entwicklungskonzept
für den Thüringer Zoopark Erfurt**

Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat beschließt das in der Anlage befindliche Entwicklungskonzept des Thüringer Zooparks Erfurt vom 05.06.2008. Dieses gilt als Arbeitsgrundlage.

02 Die Werkleitung wird beauftragt, das Entwicklungskonzept nach Maßgabe der haushalterischen Mittelbereitstellung in den Folgejahren umzusetzen und dies dem zuständigen Ausschuss vorzulegen.

gez. i. V. T. **Thierbach**
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Das Entwicklungskonzept kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 000884/08
der Sitzung des Stadtrates vom 28.01.2009**

Schenkung Hans Peter Meyer

Genauere Fassung:

01 Die Annahme der Schenkung entsprechend der in der Anlage befindlichen Objektliste wird beschlossen.

02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen Schenkungsvertrag abzuschließen.

gez. i. V. T. **Thierbach**
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 001002/08
der Sitzung des Stadtrates vom 28.01.2009**

**Stellungnahme der Stadt Erfurt im Rahmen
der zweiten Anhörung zum Entwurf des
Regionalplanes Mittelthüringen**

Genauere Fassung:

01 Die Stellungnahme der Landeshauptstadt Erfurt im Rahmen der zweiten Anhörung zum Entwurf des Regionalplanes Mittelthüringen wird beschlossen.

gez. i. V. T. **Thierbach**
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlagen können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 001011/08
der Sitzung des Stadtrates vom 28.01.2009**

**Neufassung der Gesellschaftsverträge
SWE Parken GmbH und TUT Thüringer
Umwelttechnik GmbH**

Genauere Fassung:

01 Die Neufassung der Gesellschaftsverträge SWE Parken GmbH und TUT Thüringer Umwelttechnik als Regelungsmodell werden entsprechend den Anlagen 1 und 2 beschlossen.

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

02 Im Unternehmen TUT Thüringer Umwelttechnik GmbH ist ab einer Beschäftigtenzahl von 20 Mitarbeitern oder bei der Erreichung eines jährlichen Umsatzes von 5 Mio. Euro ein Aufsichtsrat zu bilden. Der Gesellschaftsvertrag ist bei Erreichung einer der vorgenannten Kennziffern um das zusätzliche Gesellschaftsorgan „Aufsichtsrat“ zu ergänzen.

Die sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten für dieses Organ sind im Gesellschaftsvertrag des Unternehmens aufzunehmen.

Bis zur Bildung eines Aufsichtsrates in der TUT Thüringer Umwelttechnik GmbH sind alle strategischen Entscheidungen im Aufsichtsrat der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH vorzubereiten.

03 Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse zu unterstützen.

gez. i. V. T. **Thierbach**
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlagen können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 001047/08
der Sitzung des Stadtrates vom 28.01.2009**

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr Erfurt

Genauere Fassung:

Die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt wird in beiliegender Neufassung bestätigt.

gez. i. V. T. **Thierbach**
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Satzung bedarf gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Ablauf eines Monats nach Vorliegen der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 001052/08
der Sitzung des Stadtrates vom 28.01.2009**

Überarbeitung der Grünanlagensatzung

Genauere Fassung:

01 Die anliegende Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Landeshauptstadt Erfurt (Grünanlagensatzung) wird beschlossen.

gez. i. V. T. **Thierbach**
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Satzung bedarf gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Anzeige beim Thüringer Landesverwaltungsamt und wird erst nach Ablauf eines Monats nach Vorliegen der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 001197/08
der Sitzung des Stadtrates vom 28.01.2009**

Touristische Radfernwege

Genauere Fassung:

Durch Erfurt führen zwei Radfernwege: „Die Thüringer Städtekette“ und der „Gera-Radwanderweg“.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zu den Ausschusssitzungen BuV und StU frühestens Anfang des III. Quartals 2009

- eine Bestandsanalyse vorzulegen, inwieweit die nachfolgend aufgeführten wichtigen Qualitätsstandards für Radfernwege (lt. Radverkehrskonzept für den Freistaat Thüringen) für die o. g. Radfernwege bereits erreicht wurden:
 - sichere Befahrbarkeit
 - sicheres Queren von Straßen
 - allwettertauglicher Belag (außer bei Schnee und Eisglätte), d. h. Asphaltbauweise als Vorzugslösung
 - konsistente Wegweisung, d. h. einheitliche, in beiden Richtungen durchgängige Beschilderung gemäß „Richtlinie zur Radverkehrswegweisung im Freistaat Thüringen“
 - Ausschilderung von Bahnhöfen und Sehenswürdigkeiten
 - ausreichende Breite der Radverkehrsanlagen (empfohlene Mindestbreite 2,50 m bei Zweirichtungsverkehr)
 - touristische Infrastruktur
- einen Maßnahmenplan vorzulegen, der darlegt, bis zu welchen Terminen die unter 1. beschriebenen Standards in den einzelnen Abschnitten erreicht werden.

gez. i. V. T. **Thierbach**
A. Bausewein
Oberbürgermeister

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0101/09 der Sitzung
des Jugendhilfeausschusses vom 11.02.2009**

**Förderung des Projektes „STUPS - Stark
durch Spiel“ im Haushaltsjahr 2009**

01 Die Landeshauptstadt Erfurt beteiligt sich an der Finanzierung des Projektes STUPS - Stark durch Spiel“ des LKJ Thüringen e.V. im Haushaltsjahr 2009 mit einem Betrag in Höhe von 20.000 EUR.

02 Eine Beteiligung an der Finanzierung des Projektes im Jahr 2010 erfolgt nach Maßgabe des Haushaltes und bedarf einer erneuten Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss.

**Haushaltssatzung der Stadt Erfurt für das
Haushaltsjahr 2009 vom 12.02.2009**

Aufgrund des § 57 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes über das Neue Kommunale Finanzwesen vom 19.11.2008 (GVBl. S. 381ff) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 17.12.2008 folgende Haushaltssatzung (Beschluss 000705/08) beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen	548.640.242 EUR
und Ausgaben mit	548.640.242 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen	126.480.592 EUR
und Ausgaben mit	126.480.592 EUR

ab.

§ 2

- Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für den Eigenbetrieb Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt wird festgesetzt auf 10.937.350 EUR.

§ 3

- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 45.930.000 EUR festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Eigenbetrieb Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt wird auf 6.700.000 EUR festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Eigenbetrieb Thüringer Zoopark Erfurt wird auf 784.000 EUR festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb wird auf 10.443.000 EUR festgesetzt.

§ 4¹

§ 5

- Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000.000 EUR festgesetzt.
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR.
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb wird festgesetzt auf 200.000 EUR.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

* * *

ausgefertigt:

Erfurt, 12.02.2009

Landeshauptstadt Erfurt

Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. **Bausewein**
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

* * *

¹ nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 220 v. H. | 370 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | |

gemäß StR-Beschluss Nr. 081/2005 - Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Landeshauptstadt Erfurt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat gemäß §§ 55 Abs. 2, 118 Abs. 2 u. 123 Abs. 2 i. V. m. §§ 63 Abs. 2 und 76 Abs. 2 ThürKO mit Schreiben vom 09. Februar 2009 (Az.: 240.3-1512.20-001/09-EF)

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

- den in § 2 Ziffer 2 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen des Eigenbetriebes „Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt“ für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen i.H.v. 10.937.350 EUR genehmigt;
- den in § 3 Ziffer 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes „Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt“ i. H. v. 6.700.000 EUR genehmigt;

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung für das Jahr 2009 nicht. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 12.02.2009

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes

Gem. § 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO liegt der Haushaltsplan der Landeshauptstadt Erfurt für das Haushaltsjahr 2009 ab **Freitag, dem 27.02.2009 bis Montag, dem 16.03.2009** im Rathaus, Fischmarkt 1, Zimmer 357 zu den Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr,
sowie am
Mittwoch und Freitag von 9 bis 12 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in der Stadtkämmerei zur Verfügung gehalten.

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und Verpflegungsgebühren in kommunalen Kindertageseinrichtungen und Tagespflege (KitaSEF) vom 26.01.2009

Aufgrund der §§ 22, 23, 24, 61 und 90 des Sozialgesetzbuches, Achten Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i. d. F. d. Bkm. vom 14.12.2006 (BGBl. I S.3134), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 31.10.2008 (BGBl. I S. 2149) und des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 365, 2006, S. 51) i. V. m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl., S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes über das neue Kommunale Finanzwesen (ThürNKFG) vom 19. November 2008, GVBl. 2008, 381, 394f., sowie der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt am 18.12.2008 (Beschluss 001064/08) folgende Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die Erhebung von Elternbeiträgen und Verpflegungsgebühren in kommunalen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (KitaSEF) vom 13.05.2008 beschlossen:

Artikel 1: Ergänzungen und Änderungen

1. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Das Einkommen der Eltern ist bei zwei oder mehr kindergeldberechtigten Kindern um jeweils 200,00 EUR monatlich je Kind zu reduzieren. Berücksichtigt werden das zweite und alle weiteren Kinder, für die die Eltern gem. § 2 Absatz 2 Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz haben.

2. Nach § 5 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

(5) Sofern ein Anspruch auf Leistungen

- nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem III. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- von Grundsicherungsleistungen nach dem IV. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- nach § 90 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

besteht, werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen auf Antrag keine Gebühren für die Verpflegung (Vollverpflegung) erhoben.

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Die vorliegende Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01. März 2009, in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 26.01.2009

(Siegel)

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

gez. i. V. T. Thierbach
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 19.01.2009 den Eingang der Satzung bestätigt (§ 2 Abs. 5 S. 2 ThürKAG). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 26.01.2009

gez. i. V. T. Thierbach
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Satzung des Seniorenbeirates der Landeshauptstadt Erfurt vom 26.01.2009

Präambel

Die Landeshauptstadt Erfurt erlässt aufgrund der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz über das Neue Kommunale Finanzwesen vom 19.11.2008 (GVBl. S. 381 ff.) die in seiner Sitzung am 26.11.2008 (Beschluss-Nr. 000567/08) beschlossene Satzung des Seniorenbeirates der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 1

(1) Die Stadt Erfurt bildet einen Seniorenbeirat. Der Seniorenbeirat ist eine selbständige und konfessionell sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Senioren/innen einschließlich der Vorruheständler/innen und Rentner/innen, Frührentner, Vorruhestandsgeldempfänger und Invalidenrentner.

(2) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe,

- die Stadt in grundsätzlichen Fragen der Seniorenarbeit zu beraten und Empfehlungen zu geben,
- Ansprechpartner für die im § 1 (1) genannten Personengruppen der Stadt Erfurt zu sein und
- den Erfahrungsaustausch zwischen verschiedenen Trägern der Seniorenarbeit in Erfurt zu verbessern.

(3) Das Informationsrecht des Seniorenbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte durch den Oberbürgermeister an den Seniorenbeirat rechtzeitig übersandt werden. Fehlende Stellungnahmen des Seniorenbeirates hindern den Stadtrat nicht an einer Beschlussfassung.

(4) Der Seniorenbeirat der Stadt Erfurt wählt Vertreter/innen als Mitglieder in die Seniorenvertretung des Landes Thüringen gemäß der Satzung derselben.

§ 2

(1) Dem Seniorenbeirat gehören mit Stimmrecht als Mitglieder an:

- der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Erfurt oder dessen/deren Stellvertreter/in, jeweils ein/e Vertreter/in
- Schutzbund der Senioren und Vorruheständler Thüringen e. V.
- Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V.
- Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen (BRH)
- Volkssolidarität Regionalverband Mittelthüringen e. V.
- Evang. Kirchenkreis Erfurt
- Caritasverband für das Bistum Erfurt e. V.
- Arbeiterwohlfahrt AJS gGmbH
- Beirat für Menschen mit Behinderung
- Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e. V.
- DGB Region Mittel-/Nordthüringen
- Deutscher Bundeswehrverband ERH Erfurt
- Gesellschaft für Bürgerrecht und Menschenwürde (GBM) e. V.
- Landsenioren Erfurt e. V.
- für die städtischen Seniorenclubs (Amt für Soziales und Gesundheit)
- Ausländerbeirat
- Stadtsportbund e.V.
- Diakonie/Evangelische Stadtmission und Gemeindedienst Erfurt gGmbH
- Organisation aus dem Bereich Pflege und Gesundheit
- jeweils eine von jeder der im Stadtrat vertretenen Fraktionen benannte Person, die nicht notwendig Mitglied des Stadtrates sein muss. Sollten sich weitere Vereine, Verbände und Organisationen, die sich schwerpunktmäßig mit Seniorenarbeit beschäftigen, um die Aufnahme in den Beirat bemühen, erfolgt die Aufnahme durch Satzungsänderung, auf der Grundlage der Vorberatung des Ausschusses für Soziales, Familie und Gleichstellung, nach Anhörung des Seniorenbeirates.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder können nur Vertreter der in Absatz 1 benannten Organisationen sein, die in der Regel ehrenamtlich arbeiten und in der Regel das 55. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder werden von den Entsendeorganisationen in einem demokratischen Beschlussverfahren (z. B. Mitglieder- oder Vorstandsbeschluss) bestimmt.

(3) Dem Seniorenbeirat gehören mit beratender Stimme an:

- der/die Leiter/in des Amtes für Soziales und Gesundheit und
- der/die Leiter/in des Kompetenz- und Beratungszentrums.

(4) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch den/die Oberbürgermeister/in für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates auf Vorschlag der delegierenden Vereine, (Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

Verbände, Organisationen und Stadtratsfraktionen, die ihren Sitz in Erfurt haben müssen, berufen. Scheidet ein Mitglied oder Vertreter vorzeitig aus, erfolgt auf Vorschlag der entsendenden Organisation die Neuberufung durch den/die Oberbürgermeister/in für den Rest der laufenden Amtszeit des Seniorenbeirates.

(5) Die Amtszeit des Seniorenbeirates endet mit der Konstituierung des Erfurter Stadtrates nach den Kommunalwahlen.

§ 3

(1) Der Seniorenbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung eine/n Vorsitzende/n und zwei stellvertretende Vorsitzende. Der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung seine/ihre Stellvertreter/innen, vertritt den Seniorenbeirat gegenüber der Stadt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Die Einberufung der konstituierenden Sitzung erfolgt durch den/die Oberbürgermeister/in der Stadt Erfurt.

(2) Die Amtszeit entspricht der Wahlperiode des Stadtrates. Ist nach Ablauf der Amtszeit ein/e neue/r Vorsitzende/r noch nicht gewählt, so führt der/die bis dahin amtierende Vorsitzende sein/ihr Amt so lange weiter, bis die Neuwahl erfolgt ist. Der Seniorenbeirat kann den/die Vorsitzende/n nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine/n Nachfolger/in wählt.

§ 4

(1) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr zusammen.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden spätestens 10 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen; hierzu sollen die notwendigen Beratungsunterlagen beigelegt werden.

(3) Die Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n. Eine Angelegenheit ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Seniorenbeirates zu setzen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn die mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände dies verlangen.

(4) Zur technisch organisatorischen Unterstützung der Arbeit des Seniorenbeirates unterhält die Stadt Erfurt eine Geschäftsstelle.

§ 5

(1) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. Die Beratung von Angelegenheiten nach § 1 Absatz 3 dieser Satzung ist nichtöffentlich.

(2) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Seniorenbeirates. Der/die Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Dem/der Oberbürgermeister/in ist jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Der/die Vorsitzende führt den Schriftverkehr allein nach Maßgabe der Entscheidungen des Seniorenbeirates.

(4) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein/e Vertreter/in kann jährlich im Rahmen einer regelmäßigen Stadtratssitzung Bericht über die Arbeit des Seniorenbeirates erstatten.

§ 6

(1) Über jede Sitzung ist durch die Geschäftsstelle eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder und die der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Abwesenheitsgrundes sowie der behandelten Gegenstände, der Entscheidungen und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen.

(2) Die Niederschrift wird von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet und ist in der nächsten Sitzung des Seniorenbeirates zu genehmigen. Die Niederschrift ist jederzeit für die Mitglieder in der Geschäftsstelle einsehbar.

§ 7

(1) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

(2) Der Seniorenbeirat gibt sich in der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.

§ 8

Die Tätigkeit der Mitglieder des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nach Maßgabe der Hauptsatzung.

§ 9

Diese Satzung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Seniorenbeirates vom 08.11.1998 außer Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 26.01.2009 (Siegel)

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

gez. i. V. T. **Thierbach**
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 09.01.2009 den Eingang der Satzung bestätigt (§ 21 Abs. 3 S. 2 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung

der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 26.01.2009

gez. i. V. T. **Thierbach**
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Änderung der Hauptsatzung vom 26.01.2009

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO-) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz über das Neue Kommunale Finanzwesen vom 19.11.2008 (GVBl. S. 381 ff) beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 17.12.2008 (Beschluss-Nr. 000052/08) die folgende Änderung der Hauptsatzung.

Art. 1

§ 9 Abs. 2; Satz 2 wird wie folgt geändert:

Für ihn werden drei Stellvertreter gewählt.

Art. 2

§ 10 Abs. 2, Nr. 3 wird wie folgt geändert:

3. die Personalangelegenheiten gemäß § 29 Abs. 3 ThürKO sowie

Art. 3

§ 16 Abs. 6, Satz 5 wird gestrichen. Der bisherige Satz 6 wird Satz 5.

Art. 4

§ 17 wird gestrichen.

Art. 5

Der bisherige § 18 wird § 17

Art. 6

Der bisherige § 19 wird § 18

Art. 7

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 26.01.2009 (Siegel)

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

gez. i. V. T. **Thierbach**
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 09.01.2009 den Eingang der Satzung bestätigt (§ 21 Abs. 3 S. 2 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 26.01.2009

gez. i. V. T. **Thierbach**
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Erfurt - FwGebSEF vom 26.01.2009

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz über das Neue Kommunale Finanzwesen vom 19.11.2008 (GVBl. S. 381 ff) in Verbindung mit §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) sowie der §§ 22 und 48 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz -ThürBKG-) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 684) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 18.12.2008 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr der Landeshauptstadt Erfurt (folgend Feuerwehr) über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Landeshauptstadt Erfurt, dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz zu beantragen.

(2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) und Katastrophengefahren gemäß § 1 Abs. 1 ThürBKG und die

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

gegenseitige Hilfe im Sinne von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen dieser Satzung unentgeltlich.

(3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

(1) Kostenersatzpflicht besteht

1. für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG
 - a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 - c) von Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1 ThürBKG dienen, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können,
 - d) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 - e) von demjenigen, der wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert,
 - f) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, wenn diese einen vermeidbaren Fehlalarm ausgelöst hat.
2. für Maßnahmen nach § 48 Abs. 6 ThürBKG, soweit diese nicht im überwiegenden Interesse der Feuerwehr Erfurt liegen.

(2) Gebührenpflicht besteht

1. für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Dies sind insbesondere
 - a) überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie z.B. Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen, das Auspumpen von Kellern und Räumen
 - b) das Einfangen von Tieren und/oder Unterbringung im Tierheim zur Eigentumssicherung
 - c) die zeitweilige Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten
 - d) die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten
 - e) die Erteilung von Unterricht und die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen für Betriebe und sonstigen Einrichtungen
 - f) Leistungen in Erfüllung betrieblicher Aufgaben innerhalb des Betriebsbereiches von Krankenhäusern
 - g) die Inanspruchnahme ingenieurtechnischer Leistungen der Gefahrenvorbeugung auf Anforderung
2. für Leistungen der Feuerwehr im Rahmen
 - einer Brandsicherheitswache nach § 22 ThürBKG

(3) Kostenersatz oder Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Feuerwehr zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

(4) Von einer Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 3 Schuldner

(1) Kostenschuldner sind die in § 2 Abs. 1 genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenschuldner ist

1. wer als Benutzer in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert.
2. die nach § 22 ThürBKG zur Einrichtung einer Brandsicherheitswache verpflichteten Veranstalter.

(3) Mehrere Kosten- und/oder Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten gemäß der Anlage zu dieser Satzung bemessen. Die Anlage „Verzeichnis der Kosten- und Gebührensätze für Leistungen der Feuerwehr Erfurt“ ist Bestandteil dieser Satzung.

Für Leistungen, die in der beigelegten Anlage nicht aufgeführt sind, erfolgt die Bemessung nach vergleichbaren Leistungen.

(2) Maßgebend für den Personalaufwand sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen der Feuerwache bzw. des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Fahrzeuge und Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht von der Feuerwache bzw. dem Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung üblicher Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zur Feuerwache bzw. zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Die Sachkosten berechnen sich

- a) nach der Benutzungsdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Fahrzeuge und Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer gemäß Abs. 2.
- b) nach den zusätzlich entstandenen Kosten für

- verbrauchtes Material und dessen Entsorgung, insbesondere für Bindemittel, Löschmittel, Holzmaterial, Schließzylinder, Türschlösser usw. zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v.H.,
- die Reparatur und/oder Ersatzbeschaffung der bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit nicht auf normalen Verschleiß, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehr-angehörigen zurückzuführen ist,
- die Ersatzbeschaffung für bei der Ausleihe unbrauchbar gewordene oder abhanden gekommene Geräte und Ausrüstungsgegenstände,
- Beseitigung grober Verunreinigungen sowie die Reparatur an Geräten und Ausrüstungsgegenständen, die bei der Ausleihe durch übermäßige Beanspruchung und/oder unsachgemäßen Gebrauch beschädigt wurden, nach Pkt. 1 und Pkt. 4 der Anlage zur Satzung,

(4) Die Feuerwehr bestimmt die Stärke des Einsatzpersonals sowie Art und Umfang der einzusetzenden Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Hilfsmittel.

§ 5 Entstehung des Anspruches und Fälligkeit

(1) Der Anspruch entsteht

- a) für den Kostenersatz nach § 2 Abs. 1 mit Abschluss des Einsatzes oder der Maßnahme;
- b) für eine Maßnahme nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, b und d, e, f, g sowie sonstige Maßnahmen mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung;
- c) für eine Maßnahme nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 mit Abschluss der Brandsicherheitswache;
- d) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.

(2) Die Feuerwehr ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr zu verlangen.

(3) Der Kostenersatz und die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Erfurt (einschließlich der Anlage) vom 11. Mai 2001 außer Kraft.

Anlage

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Erfurt

Verzeichnis der Kosten- und Gebührensätze für Leistungen der Feuerwehr Erfurt

1. Einsatz von Personal

Für den Einsatz werden folgende Stundensätze pro Einsatzkraft berechnet:

	Euro
1.1 Einsatzkraft des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	29,00
1.2 Einsatzkraft des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	35,50
1.3 Einsatzkraft des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	50,50
1.4 Einsatzkraft Brandsicherheitswache (BSW) gem. § 22 ThürBKG	14,50

Für das Aufrüsten, die Anfahrt und die Rückfahrt zur BSW einschließlich Abrüsten wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

2. Einsatz von Fahrzeugen

Für den Einsatz von Fahrzeugen der Feuerwehr werden folgende Stundensätze pro Fahrzeug erhoben:

		Euro
2.1 <u>Führungsfahrzeuge</u>		
2.1.1 Kommandowagen	Kdo.-Wagen	27,50
2.1.2 Einsatzleitwagen	ELW	46,50
2.1.3 Führungskraftwagen	FüKW	68,00
2.2 <u>Hilfeleistungslöschfahrzeuge</u>		
2.2.1 Hilfeleistungslöschfahrzeug 10/6	HLF 10/6	57,00
2.2.2 Hilfeleistungslöschfahrzeug 20/24	HLF 20/24	206,50
2.3 <u>Löschfahrzeuge</u>		
2.3.1 Löschgruppenfahrzeug 16/12	LF 16/12	69,00
2.3.2 Löschgruppenfahrzeug 24	LF 24	186,00
2.3.3 Tanklöschfahrzeug 16/24	TLF 16/24	45,00
2.3.4 Tanklöschfahrzeug 16/25	TLF 16/25	61,00
2.3.5 Tanklöschfahrzeug 20/40 SL	TLF 20/40 SL	117,00
2.3.6 Tragkraftspritzenfahrzeug/Wasser	TSF/W	31,00
2.3.7 Kleinlöschfahrzeug/Thüringen	KLF-Th	13,50
		Euro
2.4 <u>Hubrettungsfahrzeuge</u>		
2.4.1 Drehleiter mit Korb 23/12	DLK 23/12	204,50
2.5 <u>Rüstwagen</u>		
2.5.1 Rüstwagen 1	RW 1	47,50
2.6 <u>Gerätewagen</u>		
2.6.1 Gerätewagen Dekontamination	GW-Dekon	37,00
2.6.2 Gerätewagen Messtechnik	GW-Mess	36,00
2.6.3 Gerätewagen Versorgung	GW-Versorgung	13,50
2.6.4 Gerätewagen Wasser-Eis-Höhe	GW-WEH	15,50

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

2.7	Rettungsfahrzeuge		
2.7.1	Rettungstransportwagen	RTW	77,50
2.7.2	Rettungstransportwagen mit Schwerlasttrage	RTW/SL-Tr	81,00
2.7.3	Krankentransportwagen	KTW	40,50
2.7.4	Notarzteinsetzfahrzeug	NEF	52,50
2.8	sonstige Fahrzeuge / Abrollbehälter		
2.8.1	Vorausrüstwagen	VRW	56,50
2.8.2	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	26,00
2.8.3	Kleinalarmfahrzeug	KLAF	44,00
2.8.4	Kleinalarmfahrzeug mit Anhänger	KLAF/A	50,00
2.8.5	Personenkraftwagen	PKW	9,00
2.8.5	Wechseladerfahrzeug	WLF	47,00
2.8.7	Wechseladerfahrzeug mit Kran	WLF/Kran	53,00
2.8.8	Abrollbehälter Atem-/Strahlenschutz	AB-A/S	60,50
2.8.9	Abrollbehälter Sonderlöschmittel	AB-SL	39,00
2.8.10	Abrollbehälter Rüst	AB-Rüst	43,50
2.8.11	Abrollbehälter Gefahrgut	AB-GG	70,00
2.8.12	Abrollbehälter Großschaden	AB-Großschaden	35,50
2.8.13	Abrollbehälter Wasser/Mulde	AB-Wasser/Mulde	10,50

Der Kostenersatz und die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen versteht sich inklusive der Beladung der Fahrzeuge zuzüglich Personal nach Pkt. 1.1 bis 1.3

3. Gebühren für pauschalisierte Leistungen

Die Gebühren werden pro Einsatz erhoben:

	Euro
3.1 Öffnen oder Verschließen einer Tür (ohne Material)	102,00
3.2 Kleinmaterial (z.B. Schrauben, Nägel usw.)	3,00
3.3 Einfangen und/oder Unterbringung von Tieren	108,00
3.4 Entfernen / Umsetzung von Insekten	104,00

Zusätzlich verbrauchtes Material wird zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v.H. berechnet.

4. Gebühren für Prüfung und Instandhaltung

Die Gebühren beziehen sich auf jeweils ein Stück:

	Euro
4.1 Prüfen, Reinigen, Trocknen eines Druck- oder Saugschlauches	8,20
4.2 Reparatur eines Druck- oder Saugschlauches	12,00
4.3 Vulkanisieren von Schläuchen	29,00
4.4 Reinigen, Desinfizieren, Trocknen und Prüfen einer Atemschutzmaske	14,50
4.5 Prüfen eines Pressluftatemgerätes ohne vorherige Nutzung	14,50
4.6 Prüfen, Reinigen, Desinfizieren und Montage von Pressluftatmern nach vorheriger Nutzung	34,00
4.7 Füllen von Atem- / Pressluftflaschen	7,25
4.8 Reinigen, Desinfizieren und Trocknen von nichtkontaminierten Chemikalienschutzanzügen	43,50
4.9 Prüfen wasserführender Armaturen	7,25
4.10 Prüfen von tragbaren Leitern	
4.10.1 Schiebeleitern	43,50
4.10.2 Steck-, Klapp-, Haken- und Strickleitern	29,00
4.11 Jährliche Prüfung von Sprungpolstern	58,00
4.12 Sicherheitshauptprüfung (SHP) von Sprungpolstern	116,00
4.13 Prüfung Schnell-Einsatzzelt	58,00
4.14 Prüfung Luftheber oder Kraftkissen	58,00
4.15 Reinigung, Schmierung und Prüfung tragbarer Pumpen	29,00
4.16 Prüfung von Feuerwehr-Haltegurten	7,25
4.17 Prüfung von Feuerwehrleinen	9,50
4.18 Prüfung von Feuerwehrleinen mit Stopfen nach DIN	14,50
4.19 Prüfung hydraulisches Rettungsgerät	87,00

Für Reparaturen über die im Punkt 4. genannten Leistungen hinaus werden anfallende Material- und Ersatzteilkosten zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v.H. und Personalkosten nach Punkt 1.1 und 1.2 berechnet.

5. Gebühren für zeitweilige Überlassung von Geräten / Ausrüstungsgegenständen

Die Gebühren werden pro Tag und Stück erhoben:

	Euro
5.1 Pumpen, Tragkraftspritzen, Motorsägen, Permanentsauger, sonstige Aggregate mit E.- oder V.-Motor	50,00
5.2 Kleingeräte, Schutzkleidung	25,00
5.3 Schläuche	15,00

6. Gebühren für Vermietung / Nutzung von Räumlichkeiten

Die Gebühren werden pro Tag erhoben:

	Euro
6.1 Schulungsraum mit Technik	105,00
6.2 Schulungsraum mit Technik und Foyer	170,00

7. Gebühren für personelle Leistungen

Die Gebühren werden pro Stunde erhoben:

	Euro
7.1 Inanspruchnahme ingenieurtechnischer Leistungen der Gefahrenvorbeugung auf Anforderung	39,00
7.2 Inanspruchnahme technischer Leistungen im Bereich	39,00

7.3	BOS-Funktechnik Referententätigkeit (extern)	für die 1. Stunde	155,00
		ab der 2. Stunde und jede weitere	39,00
7.4	Referententätigkeit (intern)	für die 1. Stunde	128,00
		ab der 2. Stunde und jede weitere	57,00

8. Gebühren im Bereich der Gefahrenvorbeugung

Die Gebühren werden pro Einsatz erhoben:

	Euro	
8.1	Anleiterüberprüfung zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges	340,00
8.2	Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Räumungsübungen	156,00
8.3	Zweiter bzw. jeder weitere Versuch der Abnahme, Inbetriebnahme bzw. Aufschaltung einer Brandmeldeanlage	290,00
8.4	Nachprüfung im Anschluss an die Mängelbeseitigung einer abgenommenen Brandmeldeanlage	80,00
8.5	Veranstaltungsabnahmen	80,00

9. Gebühren im Bereich der Aus- und Fortbildung

	Euro	
9.1	Atemschutzübungsstrecke	
9.1.1	Nutzung je Person mit vom Nutzer gestellten Atemschutzgeräten zuzüglich med. Personal nach Punkt 1.1	26,00
9.1.2	Nutzung je Person einschließlich Gestellung von Atemschutzgeräten zuzüglich med. Personal nach Punkt 1.1	107,00
9.2	Einsatz Nebelmaschine pro Stunde zuzüglich Personal nach Punkt 1.	40,00
9.3	Einsatz Wärmebildkamera pro Stunde zuzüglich Personal nach Punkt 1.	13,00
9.4	Einsatz Fernthermometer pro Stunde zuzüglich Personal nach Punkt 1.	4,00
9.5	Nutzung Brandcontainer pro Durchgang zuzüglich Seminarkosten „Brandbekämpfung“ nach Punkt 7.4	565,00
9.6	Feuerlöschübungsanlage „Aisco“ pro Stunde zuzüglich Seminarkosten nach Punkt 7.3 oder 7.4; ohne Seminar - zuzüglich Personal nach Punkt 1.	55,00
9.7	Einsatz von Übungsfeuerlöschern „nass“ pro Stück	20,00
9.8	Reanimationspuppe inkl. Gesichter und Desinfektion pro Tag zuzüglich Personal nach Punkt 1.1	54,00
9.9	Mega-Code-Trainer inkl. pro Tag zuzüglich Personal nach Punkt 1.1	120,00

* * *
ausgefertigt: Erfurt, 26.01.2009 (Siegel)

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

gez. i. V. T. **Thierbach**
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 15.01.2009 den Eingang der Satzung bestätigt (§ 2 Abs. 5 S. 2 ThürKAG). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 26.01.2009

gez. i. V. T. **Thierbach**
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1991 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des Geburtsjahrgangs 1991, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Behördenbezeichnung: **Bürgeramt, Abteilung Bürgerservice**
Anschrift: **Löberstraße 35, Zimmer 208, 99096 Erfurt,**

Sprechstunden:

Montag, Dienstag und Donnerstag 08:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

(Fortsetzung auf Seite 9)

(Fortsetzung von Seite 8)

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPflG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPflG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Der Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde der Stadt Erfurt

Information für Unternehmer von Abwasseranlagen zur Durchführung der Abwassereigenkontrolle sowie zur Berichterstattung für das Berichtsjahr 2008 nach der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung

§ 60 Absatz 1 Thüringer Wassergesetz setzt die Bestimmungen des § 18 b Wasserhaushaltsgesetz um und verpflichtet die Unternehmer von Abwasseranlagen diese daraufhin zu überwachen, dass sie ordnungsgemäß betrieben und unterhalten werden sowie die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser nach § 7a Wasserhaushaltsgesetz (Stand der Technik) und im Übrigen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einhalten.

Die Überwachung dieser vorgenannten Anforderungen wird durch die **Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen** vom 23. August 2004 (GVBl. S. 721) **ThürAbwEKVO** konkretisiert. Hiernach besteht die Verpflichtung zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen sowie zur jährlichen Vorlage eines Eigenkontrollberichts bei der Wasserbehörde.

Die ThürAbwEKVO richtet sich sowohl an die Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung (Unternehmer öffentlicher Abwasseranlagen) als auch an die Unternehmer gewerblicher/industrieller Abwasseranlagen.

Die Unternehmer von Abwasseranlagen, die der pflichtmäßigen Abwassereigenkontrolle nicht nachkommen und für das Jahr 2007 bis zum 31.03.2009 keine oder keine vollständige Berichterstattung an die zuständige Wasserbehörde leisten, begehen gemäß § 9 ThürAbwEKVO eine Ordnungswidrigkeit nach § 128 Abs. 1 Nr. 20 Thüringer Wassergesetz, wobei diese mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden kann.

Um eine Ordnungswidrigkeit nach § 9 ThürAbwEKVO und die daraus folgenden ordnungsrechtlichen Konsequenzen zu vermeiden, werden die Unternehmer von Abwasseranlagen erinnert, der geforderten Eigenkontroll- und Berichterstattungspflicht umfassend und fristgerecht nachzukommen.

Für die Unternehmer von Abwasseranlagen hat das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt Informationsbriefe und Musterformulare zur Abwassereigenkontrollberichterstattung als Word-Dokumente auf der Homepage des TMLNU unter www.thueringen.de/de/tmlnu/themen/wasser/content.html Stichwort: Musterformulare Eigenkontrollbericht nach ThürAbwEKVO zum download bereit gestellt.

Die Informationsbriefe und Musterformulare liegen bei der für die Stadt Erfurt zuständigen unteren Wasserbehörde vor und können zu den Sprechzeiten (Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 sowie Freitag 9 bis 12 Uhr) in den Räumen dieser Behörde, Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt, eingesehen werden. Die untere Wasserbehörde kann zu diesem Zweck auch unter der Telefonnummer 0361 655-2640 erreicht werden.

Lummitsch, amt. Amtsleiter

Bekanntmachung der Teilkraftsetzung des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung vom 03.12.2008 im Umlegungsgebiet „Freibad Möbisburg“

gemäß § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 03.12.2008 für die im Folgenden genannten Ordnungsnummern mit den zugehörigen Einschränkungen ist am 06.02.2009 unanfechtbar geworden:

Grundbuchamt: **Erfurt**, Gemarkung: **Möbisburg**, Flur: **7**.

- ON 1 im alten Bestand nicht zu löschende Flurstücke 32/2, 32/3, 32/4, 32/6, 32/7, 32/8, 31/2, 31/3, 31/5, 31/7, 27/7, 29/1 und im neuen Bestand nicht zu bildende Flurstücke 31/8, 26/24, 26/25, 26/26
- ON 2 im alten Bestand nur zu löschendes Flurstück 26/3, kein Flurstück im neuen Bestand zu bilden
- ON 3 komplett
- ON 9 komplett
- ON 11 komplett
- ON 12 komplett

- ON 13 komplett
- ON 14 komplett

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den mit dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 03.12.2008 vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum gemäß § 83 Abs. 3 BauGB an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich. Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteil der Grundstücke, denen sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesen Grundstücken erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke.

Die Geldleistungen sind fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Löberstraße 34, 99096 Erfurt, als Stelle nach § 6 Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 155) der Landeshauptstadt Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Erfurt, den 06.02.2009

(Siegel)

Volker Hartmann

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „Umgestaltung Kammweg“

gemäß § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 03.12.2008 für das Gebiet „Umgestaltung Kammweg“ ist am 10.02.2009 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum gemäß § 83 Abs. 3 BauGB an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteil der Grundstücke, denen sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesen Grundstücken erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke.

Die Geldleistungen sind fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Löberstraße 34, 99096 Erfurt, als Stelle nach § 6 Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 155) der Landeshauptstadt Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Erfurt, den 18.02.2009

(Siegel)

Volker Hartmann

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

Mitteilung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes an alle Halter von Hühnergeflügel oder Truthühnern

Impfung gegen die Newcastle-Krankheit (Atypische Geflügelpest)

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt weist erneut darauf hin, dass gemäß § 7 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung in geltender Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3535) jeder Besitzer eines Hühner- oder Truthühnerbestandes die Tiere seines Bestandes durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit impfen lassen muss. Die Impfung ist in solchen Abständen zu wiederholen, dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle-Krankheit vorhanden ist. Über die durchgeführte Impfung hat der Besitzer Nachweise zu führen (Impfbescheinigung). Im Rahmen der EU-Vorschriften und des Maßnahmenplanes zur Tierseuchenüberwachung des Freistaates Thüringen werden jährlich stichprobenweise in Geflügelbeständen durch die Veterinärämter Blutproben zur Überprüfung des vorhandenen Impfschutzes durchgeführt. Die Höhe des ermittelten Impftiters ist ein Indikator, ob ein ausreichender Impfschutz vorliegt. Gemäß § 22 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 76 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes handelt ordnungswidrig, wer seine Hühner oder Truthühner nicht gegen die Newcastle-Krankheit impfen lässt.

i. A. Dr. Wagner, Amtstierarzt

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß Thüringer Meldegesetz (ThürMeldeG) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Thüringer Meldegesetzes und zur Änderung des Thüringer Personalausweisgesetzes vom 26. Oktober 2006 (GVBl. Nr. 15, S. 525), darf die Meldebehörde Daten über in Erfurt gemeldete Einwohner übermitteln an:

1. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über ihre Mitglieder und deren Familienangehörige. Familienangehörige sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. (§ 29 Abs. 1 und 2 ThürMeldeG)
2. Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten für Zwecke der Wahlwerbung (§ 32 Abs. 1 ThürMeldeG)
3. Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zwecke der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren. Altersjubilare sind Einwohner, die den 65. oder einen späteren Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die die goldene Hochzeit oder ein späteres Ehejubiläum begehen. (§ 32 Abs. 2 ThürMeldeG)
4. Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern in Form von gedruckten Nachschlagewerken (§ 32 Abs. 3 ThürMeldeG)

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 ThürMeldeG haben Familienangehörige von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, das Recht, der Weitergabe ihrer persönlichen Daten an diese Gesellschaft zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt nicht, wenn die Daten für Zwecke der Steuererhebung benötigt werden.

Gemäß § 32 Abs. 4 ThürMeldeG haben alle Einwohner ein Widerspruchsrecht zur Übermittlung ihrer persönlichen Daten zum Zweck der Wahlwerbung, zur Ehrung von Jubilaren oder zur Veröffentlichung in Adressbüchern an die unter Punkt 2, 3 und 4 genannten Institutionen.

Neu ist, dass gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 ThürMeldeG einfache Melderegisterauskünfte auch mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden können. Die Internetauskunft ist in Vorbereitung. Dieser Form der Auskunftserteilung kann nach § 31 Abs. 3 Satz 3 widersprochen werden.

Die Widersprüche sind ohne Angabe von Gründen schriftlich bei der

Stadtverwaltung Erfurt
Amt 32-02
99111 Erfurt

oder zur Niederschrift in den Bürgerservicebüros der Stadt Erfurt, Berliner Straße 26, Löberstraße 35 oder Fischmarkt 5 einzulegen. Kosten werden nicht erhoben.

Zur eindeutigen Nachweisführung bittet das Bürgeramt darum, das untenstehende Formular (selbstverständlich auch Kopien davon) zu verwenden. Gleiche Formulare liegen auch in den Bürgerservicebüros der Stadt aus und können auf der Internetseite der Stadt Erfurt abgerufen werden. Widersprüche, die bereits gegenüber dem Bürgeramt oder dem Einwohnermeldeamt Erfurt geltend gemacht wurden, behalten im bisherigen Umfang ihre Gültigkeit, sofern diese nicht widerrufen werden. Bitte beachten Sie, dass nunmehr auch die Möglichkeit besteht, gegen eine künftige Auskunftserteilung über das Internet Widerspruch einzulegen.

Bausewein
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung
Bürgeramt
Bürgerservice



Widerspruch zu Datenübermittlungen nach dem Thüringer Meldegesetz (ThürMeldeG)

vom 26. Oktober 2006 (GVBl. Nr. 15, S. 525)

Bitte untenstehende Hinweise beachten!

Name, Vorname	Geburtsdatum
Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

Ich bitte meine persönlichen Daten aus dem Melderegister der Stadt Erfurt in den nachfolgend angekreuzten Fällen nicht zu übermitteln:

- Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 ThürMeldeG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften.
Diese Sperre bezieht sich ausschließlich auf die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der ich nicht angehöre, deren Mitglied aber ein Angehöriger meiner Familie ist.
- Gemäß § 32 Abs. 4 ThürMeldeG an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allg. Wahlen für Zwecke der Wahlwerbung.
- Gemäß § 32 Abs. 4 ThürMeldeG an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und anderen Medien zum Zweck der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren
- Gemäß § 31 Abs. 3 Satz 3 ThürMeldeG Melderegisterauskünfte über das Internet.
- Gemäß § 32 Abs. 4 ThürMeldeG Auskunft an Adressbuchverlag.

Unterschrift

Datum

Hinweise

Das Thüringer Meldegesetz räumt die Möglichkeit ein, in o.g. Fällen der Übermittlung von persönlichen Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Wenn Sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen und Einwohner der Stadt Erfurt sind, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Der Widerspruch ist auf diesem Vordruck pro Person durch Ankreuzen der entsprechenden Felder einzulegen und persönlich zu unterschreiben.
- Der ausgefüllte Vordruck kann an o.g. Anschrift übersandt bzw. in den Bürgerservicebüros
 - Fischmarkt 5
 - Löberstraße 35 sowie
 - Berliner Straße 26

der Stadt Erfurt abgegeben werden.

- Die Vervielfältigung dieses Vordrucks ist möglich, er steht gleichfalls in jedem Bürgerservicebüro zur Verfügung.

- Widersprüche, die bereits gegenüber dem Bürgeramt, Bürgerservice Erfurt geltend gemacht wurden, behalten ihre Gültigkeit, sofern diese nicht widerrufen wurden.

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans vom 19.06.2003 im Umlegungsgebiet „Westlich Ilmenauer Straße“ gemäß § 71 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung

Der Umlegungsplan vom 19.06.2003 für die im Folgenden genannten Ordnungsnummern ist am 06.02.2009 unanfechtbar geworden.

Grundbuchamt: **Erfurt**; Gemarkung: **Marbach**, Flur: **1**.

- ON 1.2 Flurstücke neu 470 und 556
- ON 2

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den mit dem Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeordneten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Löberstraße 34, 99096 Erfurt, als Stelle nach § 6 Thüringer Umlegungsausschussverordnung (ThürUaVO) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 155) der Landeshauptstadt Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Erfurt, den 06.02.2009

(Siegel)

Volker Hartmann

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

Bekanntmachung

Beschluss zur Drucksachen-Nr.: 000231/08 - Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB BRV 495 „Wohnen am Luisenpark“ des Stadtrates vom 29.10.2008

Genaue Fassung:

01 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) i.V.m. § 83 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.02.2008 (GVBl. S.40) und §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 12a des Gesetzes vom 24.06.2008 (GVBl. 2008, S. 134ff (173)), beschließt der Stadtrat Erfurt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung, gemäß § 13a BauGB, BRV 495 für das Gebiet „Wohnen am Luisenpark“, bestehend aus der Planzeichnung (Maßstab 1: 500) mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung.

02 Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung, gemäß § 13a BauGB, BRV 495 „Wohnen am Luisenpark“ wird gebilligt.

03 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO vor der Bekanntmachung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Satzung ist frühestens nach Ablauf eines Monats ortsüblich bekannt zu machen, sofern die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung nicht beanstandet. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Der Bekanntmachung entgegenstehende Äußerungen hat die Rechtsaufsichtsbehörde nicht abgegeben. Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung im Bauinformationbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

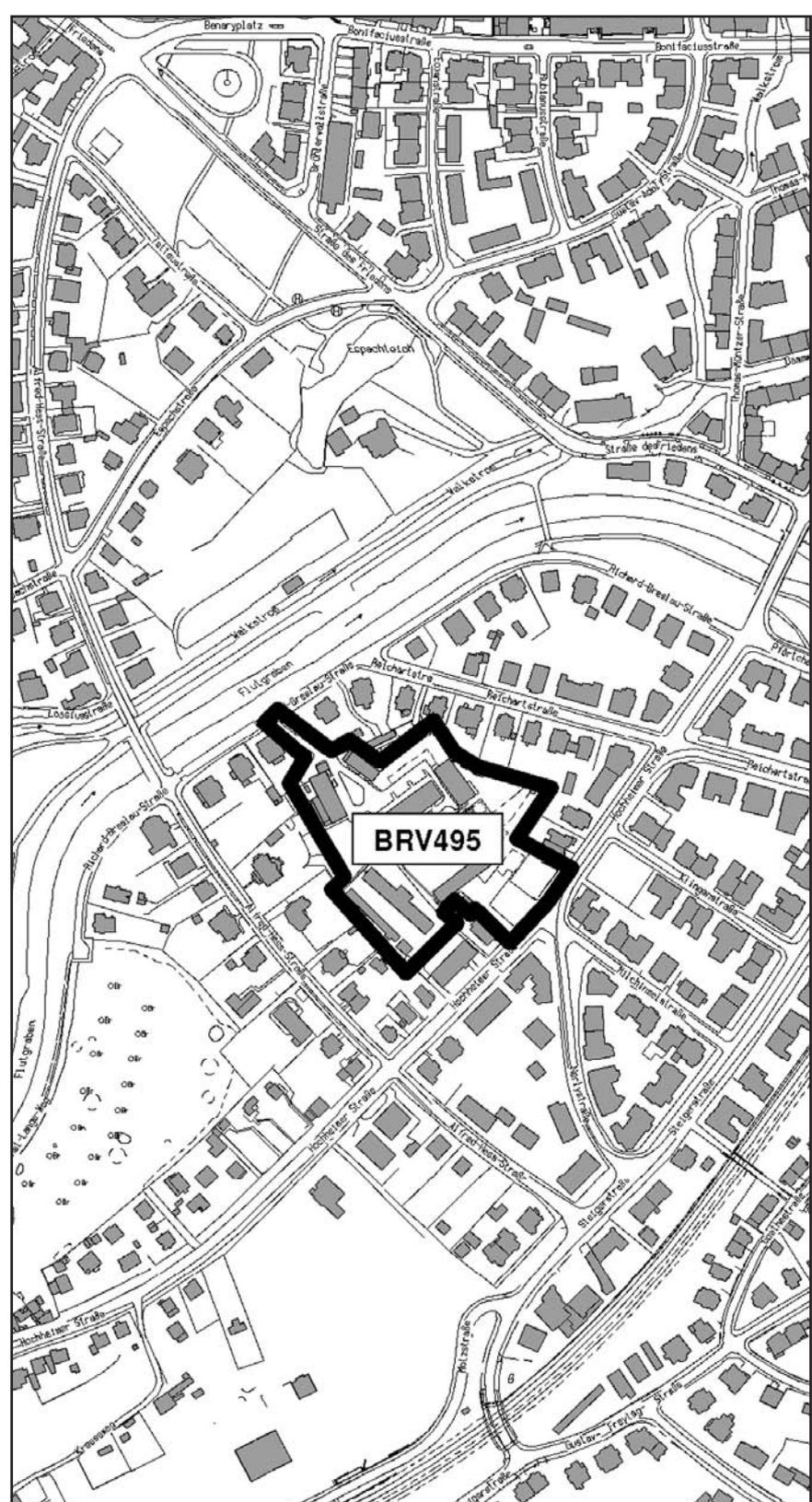
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder auf Grund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zu Stande gekommen, so ist die Verletzung gem. § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.



ausgefertigt: Erfurt, den 30.01.2009

gez. i.V. **Thierbach**
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Erfurt aus besonderem Anlass im Jahr 2009 vom 16.02.2009

Aufgrund des § 10 Abs. 1, 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes wird für die Landeshauptstadt Erfurt verordnet:

§ 1

(1) Aus Anlass des Entenrennens am 05.04.2009 dürfen Verkaufsstellen der Landeshauptstadt Erfurt in der Zeit von 13.00 - 19.00 Uhr geöffnet sein. Davon ausgenommen sind die Verkaufsstellen der Ortsteile Daberstedt, Mittelhausen und Linderbach.

(2) Aus Anlass des Oktoberfestes am 04.10.2009 dürfen Verkaufsstellen der Landeshauptstadt Erfurt in der Zeit von 13.00 - 19.00 Uhr geöffnet sein. Davon ausgenommen sind die Verkaufsstellen der Ortsteile Mittelhausen und Linderbach.

(3) Aus Anlass des Festes der Guten Taten am 08.11.2009 dürfen Verkaufsstellen der Landeshauptstadt Erfurt in der Zeit von 13.00 - 19.00 Uhr geöffnet sein. Davon ausgenommen sind die Verkaufsstellen der Ortsteile Daberstedt, Mittelhausen und Linderbach.

(4) Aus Anlass des Erfurter Weihnachtsmarktes am 29.11.2009 dürfen Verkaufsstellen der Landeshauptstadt Erfurt in der Zeit von 13.00 - 19.00 Uhr geöffnet sein. Davon ausgenommen sind die Verkaufsstellen des Ortsteils Waltersleben.

(5) Aus Anlass des Kinderfestes am 03.05.2009 und der Veranstaltung Autoschau „Die Rallye um den Grünen Baum“ am 01.11.2009 im T.E.C. Erfurt dürfen Verkaufsstellen des Ortsteils Daberstedt in der Zeit von 13.00 - 19.00 Uhr geöffnet sein.

(6) Aus Anlass des Frühlingsfestes am 08.03.2009 im Einrichtungshaus Höffner dürfen Verkaufsstellen des Ortsteils Waltersleben in der Zeit von 13.00 - 19.00 Uhr geöffnet sein.

(7) Aus Anlass des Frühlingsfestes am 01.03.2009, des Heimatfestes am 06.09.2009 und des Herbstfestes am 01.11.2009 dürfen Verkaufsstellen der Ortsteile Mittelhausen und Linderbach in der Zeit von 13.00 - 19.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 Thüringer Ladenöffnungsgesetz.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

* * *

ausgefertigt:

Erfurt, 16.02.2009

Landeshauptstadt Erfurt

Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Az.: 1 - 6 - 0623

Anordnungsbeschluss

1. Anordnung des freiwilligen Landtauschverfahrens Trafostation Schwerborn

Nach § 64 i. V. m. § 54 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG vom 03.07.1991 BGBl. I S. 1418 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 BGB. I S. 1149) wird der freiwillige Landtausch für die unter 2. aufgeführten Grundstücke in Teilen der **Gemarkung Schwerborn, kreisfreie Stadt Erfurt**, angeordnet.

Das Verfahren wird unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha durchgeführt.

2. Grundstücke

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen die Grundstücke: Gemarkung **Schwerborn, Flur 7, Flurstück Nr. 628/10**. Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von 0,34 ha.

3. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim **Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha** anzumelden.

4. Auslegung des Beschlusses

Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Bauinformationsbüro der Landeshauptstadt Erfurt, Löberstraße 34 in 99096 Erfurt zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim **Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha**, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewährt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gotha, den 28.01.2009

(Dienstsiegel)

gez. **Hepping**, Amtsleiter
Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Gotha

Erhöhter Schutz an stillen Tagen gemäß Thüringer Feiertagsgesetz - ThürFtG -

Das Bürgeramt der Stadt Erfurt verweist auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften an stillen Tagen nach dem ThürFtG:

Nach § 6 Thüringer Feiertagsgesetz ist am **Karfreitag** (10.04.2009) ganztätig, am **Volkstrauertag** und am **Totensonntag** (15.11.2009 und 22.11.2009) ab 03:00 Uhr verboten:

1. musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb,
2. öffentliche sportliche Veranstaltungen,
3. alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, wenn sie nicht der Würdigung des Tags oder der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den Charakter des Tags Rücksicht nehmen.

Am **Heiligen Abend** (24.12.2009) gelten die Verbote der Nummern 2 und 3 ab 15:00 Uhr.

Verstöße gegen das ThürFtG stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld bis 5.000 EUR geahndet werden.

Aufruf zur Mitarbeit als Wahlhelfer!

Für die im Jahr 2009 stattfindenden Wahlen

7. Juni 2009 Europa-, Stadtratsmitglieder- und Ortsteilbürgermeisterwahl

30. August 2009 Landtagswahl

27. September 2009 Bundestagswahl

sucht die Stadt Erfurt wieder Erfurter Bürger, die bereit sind als Wahlhelfer zu arbeiten.

Für die Besetzung der 149 Urnenwahllokale werden ca. 1050 Wahlhelfer benötigt. Deren Aufgabe ist es, die Durchführung der Wahlhandlung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen abzusichern und nach Schließung des Wahllokales das Wahlergebnis zu ermitteln.

Die Wahlvorsteher, deren Stellvertreter und die Schriftführer werden im Vorfeld der Wahl im Rahmen einer Schulung auf ihre Aufgaben vorbereitet. Sie erhalten ein fundiertes Wissen, das sie befähigt, den ordnungsgemäßen Verlauf der Wahlhandlung zu gewährleisten. In solch einem geschulten Team sind Sie als Bürger der Stadt Erfurt als Wahlhelfer herzlich willkommen.

Die Wahllokale öffnen am Wahltag um 8:00 Uhr. Die Mitglieder des Wahlvorstandes treffen sich etwa eine Stunde vor Beginn der Wahlhandlung im Wahllokal um Vorbereitungen zu treffen. Natürlich besteht die Möglichkeit Pausen zu machen. Die Regelung darüber trifft der Wahlvorsteher. Zur Stimmenausschüttung muss der Wahlvorstand vollständig anwesend sein.

In einigen Wahllokalen der Stadt Erfurt trafen sich bei den zahlreichen Wahlen der letzten Jahre wunschgemäß immer wieder die gleichen Teams. So kannte schon im Vorfeld jeder seine Aufgaben und wusste auf Grund der guten Zusammenarbeit bei den vergangenen Wahlen, dass er sich auf den Anderen verlassen kann.

Werden auch Sie Wahlhelfer und stellen Sie so fest, dass dies eine interessante Tätigkeit sein kann!

Da an dem Wahltag 7. Juni mehrere Wahlen stattfinden, kann die Ergebnisermittlung nicht am Sonntag abgeschlossen werden. Deshalb tritt der Wahlvorstand in der gleichen Besetzung noch einmal am Montag, dem 8. Juni zusammen, um die Arbeiten zu beenden. Bitte beachten Sie, dass wir aus diesem Grund für die Europa- und Kommunalwahl nur Bürger als Wahlhelfer einsetzen können, die nicht berufstätig sind bzw. keinen Lohnersatz beanspruchen.

Für Ihre Aufwendungen am Wahltag erhalten Sie eine Entschädigung entsprechend der Festlegung in der „Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen“ (Beschluss Nr. 062/2002 vom 24. April 2002). Danach erhält ein Bürger z. B. für den Einsatz in einem Urnenwahllokal zur Landtagswahl eine Entschädigung in Höhe von 40,00 EUR.

Hat dieser kurze Beitrag Sie überzeugt? Dann füllen Sie die abgedruckte Bereitschaftserklärung aus und senden diese an die:

Stadtverwaltung Erfurt
Wahlhelfereinsatz
Meister-Eckehart-Straße 2
99084 Erfurt

Haben Sie noch Fragen? Dann wenden Sie sich an die Mitarbeiter des Wahlhelfereinsatzes unter:

Tel.: 0361 655-1988

Tel.: 0361 655-1989

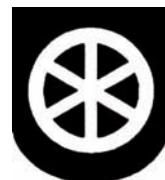
Fax: 0361 655-2159

E-Mail: wahlhelfer@erfurt.de

Weitere Informationen zu den Wahlen werden auch im Internet unter **www.erfurt.de/wahlen** zur Verfügung gestellt.

**Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung**

Wahlhelfereinsatz


 Sitz: Meister-Eckehart-Str. 2
99084 Erfurt

Auskunft erteilen:

Frau Goldschmidt Tel.: 0361 655-1988

Herr Schroeter Tel.: 0361 655-1989

Fax.: 0361 655-2159

E-Mail: wahlhelfer@erfurt.de

 Stadtverwaltung Erfurt
Wahlhelfereinsatz
99111 Erfurt

Bereitschaftserklärung

für die Mitarbeit im Wahlvorstand zu Wahlen

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)			
Telefon (dienstlich)	Telefon (privat)	Telefon (mobil)	E-Mail-Adresse

Ich war bereits bei einer früheren Wahl in einem Wahlvorstand eingesetzt

 Ja Nein

Hiermit erkläre ich meine Bereitschaft zur Mitarbeit in einem Wahlvorstand

 am 07.06.2009 zur Europa- und Kommunalwahl
(Ergebnisermittlung wird am Montag Vormittag fortgesetzt)

 am 30.08.2009 zur Landtagswahl

 am 27.09.2009 zur Bundestagswahl

 Sie können auch bei künftigen Wahlen wegen eines Einsatzes als Wahlhelfer bei mir anfragen.

Sie können nachstehend Wünsche zum Einsatzwahllokal kennzeichnen. Diesen wird so weit wie möglich entsprochen.

 Ich möchte möglichst in meiner Wohnungsnähe oder
in einem bestimmten Wahllokal eingesetzt werden.

Wahllokal:

 Ich möchte möglichst mit den gleichen Personen wie bei der letzten Wahl eingesetzt werden.

 Für die Zeit der Auszählung der Stimmen der Stadtratsmitgliederwahl am Montag,
dem 08.06.2009, erhebe ich keinen Anspruch auf Lohnersatzleistungen.

Unterrichtung: Gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten für künftige Wahlen besteht ein Widerspruchsrecht gemäß § 9 Abs. 4 BWG bzw. § 5 Abs. 4 ThürKWG.

Unterschrift

Datum

Thüringer Verordnung

zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Gera im Ilm-Kreis und in der kreisfreien Stadt Erfurt zwischen der Einmündung der Wipfra und der Einmündung der Apfelstädt vom 29. Oktober 2008

Auf Grund des § 31b des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) und der §§ 80, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 e) des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2004 (GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

Als Überschwemmungsgebiet werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf Teilen der Gemarkungen Ichttershausen, Eischleben, Molsdorf und Möbisburg festgestellt.

§ 2

Grenzen des Überschwemmungsgebietes

(1) Das Überschwemmungsgebiet beinhaltet alle beim maßgebenden Hochwasser überschwemmten Flächen und ist in den im Anhang aufgeführten topographischen Karten (Maßstab 1 : 10.000) und Liegenschaftskarten (Maßstab 1 : 2.000) durch eine hellblau schraffierte Fläche dargestellt. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind durch die Außenkanten der Linien bestimmt, welche die hellblau schraffierten Flächen umschließen. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Darstellung in den Liegenschaftskarten.

(2) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flächen bewirken keine Veränderung des festgestellten Überschwemmungsgebietes.

(3) Die in Absatz 1 genannten Karten sind beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Obere Wasserbehörde, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar, Ausfertigungen dieser Karten bei den unteren Wasserbehörden des Ilm-Kreises, Ritterstraße 14 in 99310 Arnstadt und der kreisfreien Stadt Erfurt, Stauffenbergallee 18 in 99085 Erfurt niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Zweck der Verordnung

Das Überschwemmungsgebiet der Gera dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung, sowie der Sicherung des Hochwasserabflusses mit dem Ziel, eine zukünftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse sowie eine nachteilige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall zu verhindern.

§ 4

Ergänzende Bewirtschaftungsregelungen

(1) Im Überschwemmungsgebiet gelten neben den Bestimmungen des § 31b Abs. 4 WHG und des § 81 ThürWG folgende Regelungen:

1. Es gilt die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.
2. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist nach dem Abtau der Schneedecke nach den Vorschriften der Düngerverordnung (DüV) vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern erlaubt. Ungeachtet der in der Düngerverordnung genannten Fristen ist das Aufbringen von Düngemitteln nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt. Der Abstand von drei Metern (§ 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 DüV) ist in jedem Fall einzuhalten.
3. Im Uferbereich nach § 78 Abs. 2 Satz 1 ThürWG müssen Ackerflächen mindestens in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres mit ausgesäten Kulturpflanzen bewachsen sein.
4. Außerhalb von Siedlungsflächen dürfen nicht auftriebssichere Gegenstände und abschwemmbar Stoffe sowie Materialien, die den Hochwasserabfluss behindern können (z. B. Erde, Holz, Sand, Steine u. ä.), nicht ohne ausreichende Sicherung gelagert oder abgelagert werden.

(2) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 1 können von der Wasserbehörde widerruflich genehmigt werden, wenn das Gebot zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahmeregelung dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 128 Abs. 1 Nr. 19 in Verbindung mit Nr. 20 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1

1. die landwirtschaftliche Bodennutzung im Überschwemmungsgebiet entgegen der guten fachlichen Praxis durchführt,
2. vor dem Abtau der Schneedecke im Überschwemmungsgebiet Pflanzenschutzmittel einsetzt,
3. zwischen dem 31. Oktober eines jeden Jahres und dem Abtau der Schneedecke im Folgejahr im Überschwemmungsgebiet Düngemittel aufbringt,
4. im Überschwemmungsgebiet den Abstand von drei Metern zu Oberflächengewässern beim Aufbringen von Düngemitteln nicht einhält,
5. Ackerflächen im Uferbereich nach § 78 Abs. 2 Satz 1 ThürWG in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres ohne Bewuchs mit ausgesäten Kulturpflanzen belässt,

6. im Überschwemmungsgebiet außerhalb von Siedlungsflächen nicht auftriebssichere Gegenstände und abschwemmbar Stoffe sowie Materialien, die den Hochwasserabfluss behindern, ohne ausreichende Sicherung lagert oder ablagert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 128 Abs. 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Die Thüringer Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Gera im Ilm-Kreis und der Stadt Erfurt zwischen Plau und der Einmündung der Apfelstädt auf Teilen der Gemarkungen Plau, Dosdorf, Siegelbach, Arnstadt, Rudisleben, Ichttershausen, Eischleben, Molsdorf, Bischleben und Möbisburg vom 11. September 2002 (ThürStAnz Nr. 39/2002, S. 2434), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2006 (ThürStAnz Nr. 30/2006, S. 1162) wird für den Abschnitt zwischen der Einmündung der Wipfra bis zur Einmündung der Apfelstädt aufgehoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, den 29. Oktober 2008

Thüringer Landesverwaltungsamt

Der Präsident

Stephan

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0062/09 der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses vom 12.02.2009

Sofortmaßnahmen zur Begrenzung des Konfliktpotentials in der Bahnofsunterführung

Genauere Fassung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Ausschuss Bau und Verkehr in seiner Sitzung am 04.06.2009 zu informieren, durch welche weiteren Schritte die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer in der Bahnofsunterführung weiter erhöht werden kann.

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 001114/08 der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses vom 12.02.2009

Bereitstellung von Städtebaufördermitteln zur Neugestaltung der Moritzstraße/ Bestätigung der Planung

Genauere Fassung:

01 Der Bereitstellung von Städtebaufördermitteln in Höhe von 1.590 TEUR für die Neugestaltung Moritzstraße wird vorbehaltlich der Bewilligung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt und vorbehaltlich der Klärung der haushalterischen Voraussetzungen zugestimmt.

02 Die Entwurfsplanung wird gemäß Anlage 3 inhaltlich bestätigt.

* * *

Hinweis:

Die Anlage kann in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 001134/08 der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses vom 12.02.2009

Variantenuntersuchung zur Wiederherstellung der Fußgängerbrücke Pappelsteg zwischen Marie-Elise-Kayser-Straße und Am Studentenrasen

Genauere Fassung:

01 Die Vorzugslösung der Verwaltung - Variante 3 - ist weiter zu verfolgen und hinsichtlich der Kosten, Wirtschaftlichkeit und Umsetzbarkeit näher zu untersuchen.

02 Die Ergebnisse dieser Untersuchung sowie eine Handlungsempfehlung der Verwaltung werden zeitnah (I. Quartal 2009) den Ausschüssen FLV und BuV vorgelegt.

03 Die für die Planung- und Bauleistungen erforderlichen finanziellen Mittel sind nach Maßgabe der Haushalte 2009/2010 einzuordnen.

* * *

Hinweis:

Die Variantenübersicht ist in den Bürgerservicebüros einsehbar.

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 001167/08 der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses vom 12.02.2009

Neubau ÖPNV-Verknüpfungspunkt Bahnhof Vieselbach - Vorstellung der Planung

Genauere Fassung:

Die vorliegende Planung wird inhaltlich bestätigt.

* * *

Hinweis:

Die Planung ist im Bürgerservice einsehbar.

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 001177/08
der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses vom 12.02.2009**

**Sanierung Stadtparktreppe und Stützmauern
am Hauptaufgang des Erfurter Stadtparkes**

Genauere Fassung:

01 Die Vorplanung des Ingenieurbüros Kleb GmbH wird bestätigt.

* * *

Hinweis:

Die Planung ist im Bürgerservice einsehbar.

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 001196/08
der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses vom 12.02.2009**

**Bereitstellung von Städtebaufördermitteln
für Planungsleistungen Anger 2. BA**

Genauere Fassung:

01 Der Bereitstellung von Städtebaufördermitteln in Höhe von 350,0 TEUR für die Erstellung der Planung Anger 2. BA wird vorbehaltlich der Bewilligung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt und vorbehaltlich der Klärung der haushalterischen Voraussetzungen zugestimmt.

Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 ff des Gesetzes über die
Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz,
EnWG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des
Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG)**

**Bauvorhaben: 380-kV-Leitung Vieselbach - Altenfeld und
110-kV-Netzanbindung Umspannwerk Stadtilm**

Die Vattenfall Europe Transmission GmbH (Vorhabensträgerin) hat für das oben bezeichnete Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen

Azmanssdorf, Vieselbach, Hochstedt, Büßleben, Rohda (Haarberg), Mönchenholzhäuser, Obernissa, Klettbach, Schellroda, Riechheim, Gügleben, Elxleben, Kirchheim, Rudisleben, Dornheim, Marlishausen, Hausen, Görbitzhäuser, Dannheim, Roda (Wipfratal), Behringen, Traßdorf, Niederwallungen, Oberwallungen, Dienststedt, Gösselborn, Singen, Kleinhettstedt, Dörfeld, Hammersfeld, Großhettstedt, Lehmsenbrück, Gräfinau-Angstedt, Gräfinau-Angstedt 2, Wümbach, Langewiesen, Gehren, Jesuborn, Möhrenbach, Gillersdorf, Großbreitenbach, Wald Oberbreitenbach, Stadtilm, Oberilm, Unterpörlitz, Heyda, Pennewitz, Neustadt/Rstg., Wald Neustadt, Böhlen, Döllstedt, Gebesee und Henschleben

beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom **24.03.2009 bis 23.04.2009**

**im Bürgerservice Bauverwaltung,
Löberstraße 34, 99096 Erfurt**

während der Dienststunden

Montag und Donnerstag

von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr,

Dienstag von 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr,

Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Mit dieser Bekanntmachung werden auch

- a) die nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie
- b) die sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechts-

behelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, (Vereinigungen), von der Auslegung dieses Plans benachrichtigt.

- 2. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum 07.05.2009, beim Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA), Ref. 540, Weimar-Platz 4, 99423 Weimar oder bei der **Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Bürgerservice Bauverwaltung, Löberstraße 34, 99096 Erfurt** Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss Name und Anschrift des Einwenders, den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 1 EnWG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 2 EnWG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

- 3. Die Anhörungsbehörde kann auf die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 43a Nr. 5 Satz 1 EnWG)

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. - bei gleichförmigen Einwendungen - der Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist gegenüber dem TLVwA durch - zu den Akten zu gebende - schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

- 4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44 a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabensträgerin ab diesem Zeitpunkt an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 44 a Abs. 3 EnWG).
- 8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Thüringer Landesverwaltungsamt ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Erfurt, den 23. Februar 2009

gez. A. Bausewein
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
Fundverzeichnis vom 01. bis 31. Januar 2009**

Funddatum	Fundnr.	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis	Funddatum	Fundnr.	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis
29.02.08	185/09	Handy mit Hülle	Fichtenweg, HKL	23.07.09	28.11.08	153/09	4 Schlüssel	Kaufland,	24.07.09
			Baumaschinen GmbH					Leipziger Straße	
13.07.08	142/09	Mountainbike	Grubenstraße	23.07.09	29.11.08	35/09	Beutel, Mütze, Plüschtier	Thüringen Park	06.07.09
13.07.08	143/09	Fahrrad	Grubenstraße	23.07.09	06.12.08	158/09	Brille mit Etui	Kaufland,	24.07.09
13.11.08	93/09	Brille	IKEA	17.07.09				Leipziger Straße	
14.11.08	94/09	Bargeld	IKEA	17.07.09	06.12.08	36/09	Beutel, Pullover	Thüringen Park	06.07.09
15.11.08	39/09	Damenuhr	Thüringen Park	08.07.09	08.12.08	20/09	6 Schlüssel	Messe Erfurt	08.07.09
15.11.08	38/09	Uhr	Thüringen Park	08.07.09	08.12.08	159/09	Kette	Kaufland,	24.07.09
22.11.08	95/09	Nintendo DS Spielkarte	IKEA	17.07.09				Leipziger Straße	

(Fortsetzung auf Seite 16)

(Fortsetzung von Seite 15)

Fund- datum	Fundnr.	Bezeichnung	Fundort	Aufbewah- rung bis	Fund- datum	Fundnr.	Bezeichnung	Fundort	Aufbewah- rung bis
10.12.08	37/09	Brille	Thüringen Park	08.07.09	09.01.09	150/09	Beutel, Brille mit Etui, Unterlagen	Stadtbahn 4	24.07.09
11.12.08	160/09	1 Schlüssel, Band	Kaufland, Leipziger Straße	24.07.09	09.01.09	82/09	Sportbeutel	Stadtbahn 4	14.07.09
11.12.08	97/09	GAMEBOY Spiel	IKEA	17.07.09	10.01.09	106/09	Bargeld	IKEA	17.07.09
12.12.08	98/09	Kette mit Anhänger	IKEA	17.07.09	10.01.09	121/09	Herrenjacke	Anger, Haltestelle	17.07.09
14.12.08	19/09	Damenrad	Clara-Zetkin-Straße	08.07.09	11.01.09	120/09	Lederhandschuhe	Stadtbahn 3	17.07.09
15.12.08	180/09	Damenrad	Allerheiligenstraße	29.07.09	11.01.09	81/09	Mütze	Bus 59/60	12.07.09
15.12.08	40/09	Fotoapparat mit Hülle	Thüringen Park	08.07.09	11.01.09	83/09	1 Schlüssel, Anhänger	Windischholzhausen, Feld	14.07.09
16.12.08	99/09	Autoschlüssel	IKEA	17.07.09	11.01.09	136/09	3 Schlüssel, Schild	Bonifaciusstraße	21.07.09
18.12.08	44/09	Beutel, Schal	Thüringen Park	07.07.09	11.01.09	119/09	Beutel, Spiele	Stadtbahn N3	17.07.09
18.12.08	41/09	Beutel, CD, Teelichthalter	Thüringen Park	06.07.09	12.01.09	128/09	Mütze	Stadtbahn 6	19.07.09
18.12.08	43/09	Beutel, Bluse, Jacke	Thüringen Park	08.07.09	12.01.09	179/09	Lederhandschuhe	Stadt- und Regional- bibliothek	27.07.09
19.12.08	100/09	4 Schlüssel, Schild	IKEA	17.07.09	12.01.09	75/09	Handschuhe	Stadtbahn 3	14.07.09
20.12.08	101/09	Brille	IKEA	17.07.09	12.01.09	149/09	Mütze	Stadtbahn 4	22.07.09
20.12.08	46/09	Damenjacke	Thüringen Park	08.07.09	12.01.09	114/09	Beutel, Radio	Bus 112	17.07.09
22.12.08	57/09	Schal	Stadtbahn 3	08.07.09	13.01.09	91/09	Brille mit Etui	Schlüterstraße	17.07.09
22.12.08	2/09	4 Schlüssel, Band	Huttenstraße Ecke Am Hügel	07.07.09	13.01.09	155/09	Brille mit Etui, Kugelschreiber	Kaufland, Leipziger Straße	24.07.09
22.12.08	34/09	2 Schlüssel, Chip	Juri-Gagaring-Ring, Hotel Radisson	08.07.09	13.01.09	110/09	Beutel, Sportsachen	Bus 51	17.07.09
22.12.08	58/09	Beutel, 2 Bücher, 5 Karten	Stadtbahn 3	10.07.09	14.01.09	129/09	Lederhandschuh, rechts	EVAG	19.07.09
23.12.08	32/09	Handy	TEC, real	08.07.09	14.01.09	152/09	11 Schlüssel, Band	Rudolstädter Straße, Verteilerkasten	24.07.09
23.12.08	65/09	Mountainbike	Magdeburger Allee	14.07.09	15.01.09	148/09	Schal	Stadtbahn 1	22.07.09
23.12.08	29/09	Herrenjacke	Messe Erfurt	08.07.09	15.01.09	127/09	Schal	Bus 60	19.07.09
23.12.08	28/09	Herrenjacke	Messe Erfurt	08.07.09	15.01.09	147/09	Damentasche	Stadtbahn 1	24.07.09
23.12.08	26/09	Strickjacke	Messe Erfurt	08.07.09	15.01.09	156/09	Kinderuhr	Kaufland, Leipziger Straße	24.07.09
23.12.08	102/09	Kinderjacke	IKEA	15.07.09	16.01.09	145/09	Lederhandschuhe	Stadtbahn 3	22.07.09
23.12.08	11/09	Schal, Stirnband	Stadtbahn 2	05.07.09	16.01.09	130/09	Mütze	Stadtbahn 2	19.07.09
23.12.08	25/09	Pullover	Messe Erfurt	08.07.09	16.01.09	131/09	Lederhandschuhe	Bus 90	21.07.09
23.12.08	30/09	Herrenjacke	Messe Erfurt	08.07.09	16.01.09	132/09	Basecap	Stadtbahn 2	21.07.09
23.12.08	21/09	Schirm	Messe Erfurt	06.07.09	16.01.09	181/09	Kindersportwagen	Julius-Leber-Ring	30.07.09
24.12.08	22/09	Brille mit Etui	Messe Erfurt	08.07.09	17.01.09	186/09	Handy	IKEA	29.07.09
24.12.08	24/09	Herrenuhr	Messe Erfurt	08.07.09	17.01.09	187/09	Damenuhr	IKEA	31.07.09
25.12.08	139/09	6 Schlüssel, Karabinerhaken, Anhänger	Thüringenhalle	23.07.09	18.01.09	133/09	Handschuhe	Bus 60	19.07.09
27.12.08	23/09	Handy	ega	08.07.09	19.01.09	203/09	Lederhandschuhe	Fischmarkt, Außenstelle Finanzamt	31.07.09
27.12.08	12/09	Handy	Stadtbahn 5	07.07.09	19.01.09	204/09	USB Stick, Band	Fischmarkt, Außenstelle Finanzamt	31.07.09
27.12.08	27/09	Sweatshirt	Messe Erfurt	08.07.09	20.01.09	188/09	Handy	IKEA	31.07.09
27.12.08	45/09	Spiel	Thüringen Park	08.07.09	20.01.09	151/09	2 Schlüssel, Band	Oldenburger Straße	24.07.09
27.12.08	103/09	Spiel	IKEA	15.07.09	20.01.09	173/09	Datenbank mit Hülle	Bus 90	28.07.09
30.12.08	3/09	Lederhandschuhe	Stadtbahn 4	07.07.09	21.01.09	166/09	Handy	Stadtbahn 4	28.07.09
30.12.08	59/09	Damenuhr	Stadtbahn 1	10.07.09	21.01.09	167/09	Mütze, Karte	Stadtbahn 4	26.07.09
31.12.08	6/09	Handschuhe	Stadtbahn 4	07.07.09	21.01.09	171/09	Handschuhe	Stadtbahn 4	26.07.09
02.01.09	14/09	Handy	Stadtbahn 1	07.07.09	21.01.09	168/09	Rucksack, Bastelsachen	Stadtbahn 4	28.07.09
02.01.09	13/09	Tasche, Babysachen	Bus 60	05.07.09	21.01.09	165/09	Autoschlüssel	Regierungsstraße	28.07.09
03.01.09	17/09	6 Schlüssel, Chiphalter	Stadtbahn 3	07.07.09	21.01.09	157/09	Puppe	Kaufland, Leipziger Straße	22.07.09
03.01.09	104/09	Ring	IKEA	17.07.09	23.01.09	198/09	Lederhandschuhe	Stadtbahn 6	31.07.09
05.01.09	10/09	Handy mit Hülle	EVAG	07.07.09	23.01.09	169/09	Mütze	Stadtbahn 6	26.07.09
05.01.09	55/09	Mütze	Stadtbahn 4	08.07.09	23.01.09	191/09	Rucksack, Kinderkleidung	IKEA	31.07.09
05.01.09	51/09	Handschuhe	Bus 51	08.07.09	23.01.09	174/09	Schlüsseltasche, 4 Schlüssel	Stadtbahn N3	28.07.09
05.01.09	87/09	2 Schlüssel	Rosengasse, Haltestelle	15.07.09	23.01.09	176/09	Federmappe	Bus 80	26.07.09
05.01.09	54/09	3 Bücher	Stadtbahn 1	08.07.09	23.01.09	164/09	Beutel, Flöte, Noten	EVAG	28.07.09
06.01.09	64/09	Damenrad	Melchendorfer Straße	14.07.09	24.01.09	177/09	Etui, Dartpfeile	Stadtbahn 4	28.07.09
06.01.09	85/09	Kinderjacke, Geldbörse mit Geld	Magdeburger Allee, Stadtwerke Kundenzentrum	14.07.09	24.01.09	175/09	Beutel, Wetterhaus, Knirps, Creme	Stadtbahn 3	28.07.09
06.01.09	71/09	Handschuhe, Schal	Stadtbahn 6	14.07.09	26.01.09	202/09	3 Schlüssel	Friedrich-Engels-Straße	31.07.09
06.01.09	33/09	Handschuhe	Bahnhofstraße, Haltestelle	06.07.09	26.01.09	196/09	1 Schlüssel	Stadtbahn 3	31.07.09
06.01.09	84/09	3 Schlüssel, Anhänger MAX	Gorkistraße, Brühlerstraße	14.07.09	26.01.09	178/09	Beutel, Arbeitskleidung	EVAG, Hof	28.07.09
06.01.09	47/09	Fahrradhelm	Alfred-Hess-Straße, Radweg	10.07.09	26.01.09	197/09	Kinderuhr	Stadtbahn 3	29.07.09
06.01.09	72/09	Beutel, Damenbrille mit Etui, Knirps	Stadtbahn 4	14.07.09	27.01.09	184/09	Handy	Fichtenweg, HKL Baumaschinen GmbH	31.07.09
07.01.09	48/09	Bargeld	Friedrich-Ebert-Straße	10.07.09	27.01.09	194/09	Handschuhe	Stadtbahn 4	29.07.09
07.01.09	137/09	Brille mit Etui	Clara-Zetkin-Straße	22.07.09	27.01.09	195/09	Schlüsseltasche, 8 Schlüssel, Chip	Stadtbahn 2	31.07.09
07.01.09	61/09	5 Schlüssel, Karabinerhaken	Fundbüro	10.07.09	27.01.09	192/09	Sporttasche	Stadtbahn 1	31.07.09
08.01.09	86/09	Mütze	Rankestraße	13.07.09	27.01.09	200/09	Sporttasche	Stadtbahn 2	29.07.09
08.01.09	116/09	Lederhandschuhe	Stadtbahn 4	16.07.09	28.01.09	201/09	Tasche, Schulsachen, Brille mit Etui	Bus 9	31.07.09
08.01.09	122/09	Stirnband	EVAG	16.07.09	Das Fundbüro (Tel. 0361 655-4518) befindet sich im Bürgeramt in der Friedrich-Engels-Str. 27 a, zu erreichen mit dem Bus 9, Haltestelle Eislebener Straße.				
08.01.09	115/09	Handschuhe	Stadtbahn 4	17.07.09					
08.01.09	111/09	Mütze, Lederhandschuhe	Stadtbahn 2	17.07.09	Öffnungszeiten: Mo, Mi, Fr 09:00 - 12:00 Uhr Di 09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr Do 09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr.				
08.01.09	66/09	9 Schlüssel, Kette	EVAG Center	14.07.09					
08.01.09	117/09	Beutel, Kleid, Schuhe	Stadtbahn 4	17.07.09					
09.01.09	79/09	Mütze, Handschuhe	Bus 92	12.07.09					
09.01.09	118/09	Handschuhe, Kugelschreiber	Stadtbahn 3	16.07.09					
09.01.09	105/09	Ohrring	IKEA	17.07.09					
09.01.09	78/09	Sportbeutel	Bus 60	14.07.09					

Nichtamtlicher Teil

Öffentliche Stellenausschreibung

In der **Stadtkämmerei** ist folgende Stelle zu besetzen:

1 Sachbearbeiter(-in) Beteiligungsverwaltung

Voraussetzungen:

- Abschluss als Diplombetriebswirt(-in) (FH) oder Bachelor mit Schwerpunkt Controlling
- Mehrjährige Berufserfahrungen
- Fundierte Kenntnisse auf den Gebieten Verwaltungsrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht
- Kenntnisse im Aktien- und GmbH-Recht
- Kenntnisse der ThürKO, ThürGemHV, ThürKAG, ThürEBV
- Kenntnisse der einschlägigen PC-Standardsoftware

Das Aufgabengebiet umfasst:

1. Geschäftskontrolle kommunaler Beteiligungen
 - Überwachung der Einhaltung gesellschaftsrechtlicher und vertraglicher Pflichten
 - Erarbeitung und Überwachung von Gesellschaftsverträgen und Satzungen
 - Formulierung und Festlegung sowie Prüfung von Zielen, die von den Unternehmen erwartet werden
 - Steuerung und Koordinierung des operativen und strategischen Controllings
 - Systematische Auswertung und Beurteilung von Berichten und Niederschriften
 - Vorbereitung von Gesellschafterbeschlüssen
 - Beratung und Unterstützung von Mitgliedern in Organen der Unternehmen auf Anforderung, einschl. zugehöriger inhaltlicher Beratungsvorbereitung sowie deren Auswertung
2. Vorbereitung von Informationsvorlagen und Beschlussvorlagen für die zuständigen Gremien, u.a. Beschlussvorlagen über Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Übertragung neuer Aufgaben nach § 74 ThürKO
3. Mitarbeit bei betriebswirtschaftlichen Entscheidungsvorschlägen zu
 - Fragestellungen über mögliche Organisationsformen für bestimmte Geschäftsbereiche
 - Zweckmäßigkeit und Form von Unternehmenserwerb und -veräußerung
4. Realisierung und Fortschreibung eines Finanzcontrollings bei den Beteiligungsunternehmen
 - Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen und Analysen
 - Auswertung und Analyse der vorgelegten Berichterstattung und Erarbeitung entsprechender Entscheidungsvorschläge/Schlussfolgerungen
5. Erarbeitung des jährlichen Beteiligungsberichtes nach § 75a ThürKO

(Bewertung: E 10 TVöD)

(Eingruppierung vorbehaltlich der Regelung des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 TVÜ-VKA)

Bewerbungsfrist: 06.03.2009

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an das **Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Erfurt in 99084 Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 2.**

Um eine zügige Bearbeitung Ihrer Unterlagen gewährleisten zu können, bitten wir Sie, einen Ihrer Bewerbung entsprechenden frankierten und adressierten Rückumschlag beizufügen. Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichtet.

Bauftrag - ÖAB 080/09-66 Komplexobjekt Bahnhofstraße/nördl. Teil - Tief- und Straßenbau -

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1286; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 08.06.2009 bis 25.11.2010
Angebotseröffnung: am 31.03.2009 um 10:00 Uhr
Zuschlagsfrist: 18.05.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Bauftrag - ÖAB 081/09-66 Komplexobjekt Eilenburger Straße / Erfurt-Gispersleben - Tief- und Straßenbau -

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1286; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 29.06.2009 bis 27.11.2009
Angebotseröffnung: am 31.03.2009 um 10:30 Uhr
Zuschlagsfrist: 08.06.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Bauftrag - ÖAB 082/09-66 Straßenbau - Straße der Solidarität in Schmirra

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1286; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 29.06.2009 bis 16.10.2009
Angebotseröffnung: am 31.03.2009 um 11:00 Uhr
Zuschlagsfrist: 08.06.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Bauftrag - ÖAB 092/09-66 Kanal Zum Jägerstein, Erfurt-Büßleben 2. BA - Abwasserentsorgung -

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1286; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 08.06.2009 bis 11.09.2009
Angebotseröffnung: am 31.03.2009 um 11:30 Uhr
Zuschlagsfrist: 19.05.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Bauftrag - ÖAB 091/ 09-66 Kanal Sulzer Siedlung, 6. BA - Rudestedter Weg/Feldbergweg-Süd - Komplex Tiefbau -

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1286; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: 08.06.2009 bis 27.11.2009
Angebotseröffnung: am 01.04.2009 um 11:00 Uhr
Zuschlagsfrist: 19.05.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Bauftrag - ÖAB 078/09-23 Benediktsplatz 1, 99084 Erfurt - Rohbauarbeiten -

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Trommer, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1284; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: sofort nach Auftragserteilung, Dauer: 120 Werktage
Angebotseröffnung: am 01.04.2009 um 10:00 Uhr
Zuschlags- und Bindefrist: 19.05.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Bauftrag - ÖAB 088/09-23 Marktstr. 21, 99084 Erfurt - LOS 15 Fliesenarbeiten

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):

Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Trommer, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1284; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

Ausführungsfrist: April/2009 - Mai/2009
Angebotseröffnung: am 01.04.2009 um 10:30 Uhr
Zuschlags- und Bindefrist: 17.04.2009

Nähere Angaben zur Ausschreibung und zu den Zahlungsbedingungen unter www.erfurt.de/ausschreibungen

Erfurter Krämerbrückenfest 2009

Größtes Altstadtfest Thüringens in der Landeshauptstadt Erfurt vom 19. bis 21. Juni 2009

Zugelassen werden nur attraktive Verkaufsstände mit Sortimenten laut Konzeption und mit einer maximalen Breite von 4,00 m und einer maximalen Tiefe von 3,00 m (von der max. Breite und Tiefe ausgenommen sind nur Verkaufsstände auf dem Domplatz).

Abgegebene Anträge begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder einen bestimmten Standplatz. Über die Zulassung der Bewerber entscheidet der Veranstalter durch schriftliche Mitteilung. Jede Vereinbarung bezüglich der Zulassung bedarf der Schriftform. Der Standplatz wird ausschließlich vom Veranstalter bestimmt.

Anträge mit Auflistung des Warenangebotes sowie den üblichen Angaben zum Geschäft einschließlich Foto vom Verkaufsstand und Verkaufssortiment sind **bis zum 20. März 2009** zu richten an die

Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion, Abteilung Veranstaltungen und Märkte,
Benediktsplatz 1, 99084 Erfurt, Fax-Nr.: 0361/655-1949,
E-Mail: Veranstaltungen-Maerkte@erfurt.de

Wahrung der Antragsfrist ist das Datum des Posteinganges bei der Stadtverwaltung Erfurt.

Antragsformulare können unter o.g. Adresse angefordert oder im Internet unter www.erfurt.de abgerufen werden.

Antragsteller, die bis zum 13.05.2009 keine Zusage erhalten haben, müssen davon ausgehen, dass ihr Antrag nicht berücksichtigt werden konnte. Rückantwort bzw. Rücksendung der Antragsunterlagen nur bei ausreichend Rückporto.

Walpurgisnacht 2009 und Familienfest am 1. Mai, Domplatz am 30. April/1. Mai Walpurgisnacht von 16:00 Uhr - 01:00 Uhr am 1. Mai Familienfest von 10:00 Uhr - 18:00 Uhr

Zugelassen werden nur Anträge mit Produkten, die zum Thema der jeweiligen Veranstaltung passen. Anträge sind **bis zum 17. April 2009** zu richten an die

Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion, Abteilung Veranstaltungen und Märkte,
Benediktsplatz 1, 99084 Erfurt, Fax-Nr. 0361/655-1949,
E-Mail: Veranstaltungen-Maerkte@erfurt.de

Wahrung der Antragsfrist ist das Datum des Posteinganges bei der Stadtverwaltung Erfurt.

Eingegangene Anträge begründen keinen Rechtsanspruch auf eine Zulassung oder einen bestimmten Standplatz. Über die Zulassung der Anträge entscheidet der Veranstalter durch schriftliche Mitteilung. Jede Vereinbarung bezüglich der Zulassung bedarf der Schriftform. Der Standplatz wird ausschließlich vom Veranstalter bestimmt.

Antragsteller, die bis zum 27.04.2009 keine Zusage erhalten haben, können davon ausgehen, dass ihr Antrag nicht berücksichtigt werden konnte. Rückantwort bzw. Rücksendung der Antragsunterlagen nur bei ausreichend Rückporto.

Sozialausweis immer lukrativer

Wer Empfänger von Sozialleistungen wie Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Leistungen für Asylbewerber ist oder über nur geringes Einkommen verfügt und in Erfurt wohnt, sollte einen Sozialausweis beantragen, denn das lohnt sich zunehmend.

Auf Beschluss des Stadtrates wurde der Erfurter Sozialausweis im Dezember 2004 eingeführt und ist ohne bürokratischen Aufwand zu erhalten. Bei Vorlage des Personalausweises und des Leistungsbescheides (ALG II-Bescheid, Sozialhilfebescheid, Grundsicherungsbescheid, Asylbewerberleistungsbescheid) bzw. der Einkommensnachweise (bei Einkommen bis 10 Prozent über ALG II, Sozialhilfe oder Grundsicherung) im Bürgerservice Soziales wird der Anspruch sofort geprüft und gegebenenfalls ein Sozialausweis ausgestellt.

Der Sozialausweis berechtigt Inhaber und deren Familien, kommunale Angebote zu ermäßigten Preisen, teilweise sogar kostenlos, in Anspruch zu nehmen.

Neben den bisher angebotenen Vergünstigungen bei städtischen Leistungen, wie zum Beispiel Preisnachlässen in Museen, Bibliotheken, dem Thüringer Zoopark mit Aquarium, den Bädern und Schwimmbädern sowie Ermäßigungen beim Besuch kommunaler Schulhorte, der Volkshochschule, der Musikschule, der Schülerrakademie und bei der Hundesteuer, sind seit Beginn der aktuellen Spielzeit Eintrittskarten für Inszenierungen des Theaters Erfurt zum Preis von 5,00 EUR erhältlich.

Und die Nutzungsmöglichkeiten werden umfangreicher. Ab April dieses Jahres wird es pro Bedarfsgemeinschaft eine kostengünstige Monatskarte für Fahrten mit dem ÖPNV geben.

Beantragen Sie den Sozialausweis im Hauses der sozialen Dienste, Juri-Gagarin-Ring 150, montags 10 bis 16 Uhr, dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr sowie mittwochs und freitags 8 bis 12 Uhr.

Mobile Sammlung von Sonderabfall-Kleinmengen im Frühjahr 2009

Das Umwelt- und Naturschutzamt der Stadtverwaltung Erfurt wendet sich an alle Bürgerinnen und Bürger der Landeshauptstadt Erfurt mit der Bitte, ihre im Haushalt an-

fallenden Sonderabfälle getrennt zu sammeln und einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.

Die Stadtwerke Erfurt Stadtwirtschaft GmbH wird im Zeitraum vom 9. März bis 27. März 2009 wieder eine mobile Sonderabfallsammlung durchführen.

Die genauen Sammlungstage, Standplätze und Standzeiten sind dem nachfolgenden Tourenplan für die mobile Sonderabfallsammlung Frühjahr 2009 zu entnehmen.

Weitere Hinweise zur Sammlung können der Sonderabfallartenliste sowie den Annahmbedingungen entnommen werden.

Allgemeine Annahmbedingungen für Sonderabfall-Kleinmengen

1. Die Annahme von Sonderabfällen erfolgt aus Erfurter Haushalten und Kleingewerbe in haushaltsüblichen Mengen.

Sonderabfälle aus Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen werden auf den Wertstoffhöfen und in der Annahmestelle für Sonderabfälle Erfurt-Schwerborn entgegen genommen.

2. Sonderabfälle werden nach der geltenden Sonderabfallartenliste angenommen.

3. Ausgeschlossen von der Annahme sind:

- Munition und Sprengstoffe
- Druckgasflaschen
- radioaktive Abfälle
- infektiöse Abfälle
- biologische und chemische Kampfstoffe
- instabile anorganische u. organische Verbindungen

4. Sonderabfälle werden bis zu einem Gewicht von **30 kg** bzw. Volumen von **30 Liter** je Anlieferungsbehältnis angenommen.

Chemikalienreste, Fotochemikalien, Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel, Säuren, Lösungsmittel, Desinfektionsmittel, Kühler- und Bremsflüssigkeiten, Laugen, werden nur bis zu einem Gewicht von **5 kg** bzw. Volumen von **5 Liter** je Anlieferungsbehältnis angenommen.

5. Der Abfallbesitzer hat die Sonderabfälle in gekennzeichneten, verschlossenen, nicht beschädigten Verpackungen (Anlieferbehältnissen), getrennt nach Abfallart und unvermischt persönlich an der Annahmestelle abzugeben. Umfüllungen sind nicht möglich.

6. Der Abfallbesitzer hat bei Annahme Auskunft über Sonderabfallart und Herkunft zu erteilen.

7. Die Annahme von Sonderabfall aus Erfurter Haushalten erfolgt ohne Gebühr, wenn sich die Menge im bilanzierten Umfang befindet (Gebührensatzung).

Hinweis: Während der mobilem Sonderabfallsammlung (Frühjahrs- und Herbstsammlung) erfolgt auf den Wertstoffhöfen keine Sonderabfallannahme.

Sonderabfallartenliste

Altöle
Batterien, quecksilberhaltig (Knopfzellen)
bitumenhaltige Stoffe
Bleiakkumulatoren (Kfz)
Bremsflüssigkeiten
Chemikalienreste, anorganisch (Reinigungsmittel)
Chemikalienreste, organisch (Abbeizmittel)
Desinfektionsmittel
Entwicklerbäder
Farben
Feuerlöscher
Fixierbäder
Harze
Haushaltchemie (Reinigungsmittel)
Holzschutzmittel
Klebstoffe
Kühlerflüssigkeiten
Lacke
Laugen (Abflussreiniger)
Lösungsmittel (Farbverdünnungen)
Nickel/Cadmium-Akkumulatoren
öl- und fettverschmutzte Betriebsm. (Kfz-Ölfilter, ölhaltige Putzlappen u. ä.)
PCB-haltige Erzeugnisse und Betriebsmittel (Kleinkondensatoren)
Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
quecksilberhaltiger Abfall (Thermometer, quecksilberhaltige Relaissteile)
Säuren (Batteriesäure)
Spraydosen
Trockenbatterien

zusätzlich werden abgenommen in haushaltsüblichen Mengen:

Energiesparlampen (fallen unter die Regelungen des Elektroggesetzes)

Pflanzenöle, Pflanzenfette (gebrauchte Bratfette und Öle)

verbrauchte Tonerkartuschen aus Druckern und Kopierern

Tourenplan mobile Sonderabfallsammlung Frühjahr 2009

Zeitraum: 9. März 2009 - 27. März 2009

Datum	Stadtteil/Ortschaft	Standplatz	Uhrzeit
Montag 9. März 2009	Niedernissa	Ortschaftsverwaltung	13.00 - 13.30
	Rohda (Haarberg)	Kirchgraben/Am Teufelstale	14.00 - 14.30
	Daberstedt	F.-Ebert-Straße / W.- Seelenbinder- Straße	15.00 - 15.45
	Daberstedt	Jenaer Straße / Häßlerstraße	16.00 - 16.45
Dienstag 10. März 2009	Rieth	Platz der Völkerfreundschaft (Marktfläche)	13.00 - 13.30
	Rieth	Györer Straße (am Hochhaus)	13.45 - 14.15
	Andreasvorstadt	Marie-Elise-Kayser-Straße (alt Pappelstiege)	14.45 - 15.15
	Moskauer Platz	Ulan-Bator-Straße (Parkplatz)	15.30 - 16.00
	Moskauer Platz	Budapester Straße (am Freizeitzentrum)	16.15 - 16.45
Mittwoch 11. März 2009	Molsdorf	Graf-Gotter-Straße (an der Buswendeschleife)	13.00 - 13.45
	Möbisburg-Rhoda	Hauptstraße (Sportplatz)	14.00 - 14.45
	Bischleben-Stedten	Adolf-Herzer-Straße / Kiesweg	15.15 - 16.00
	Hochheim	Hochheimer Platz / Am Bache	16.15 - 17.00
Donnerstag 12. März 2009	Urbich	Rudolstädter Straße (am alten Heizhaus)	13.00 - 13.45
	Büßleben	Am Peterbach	14.00 - 14.45
	Linderbach	Edmund-Schaefer-Platz (ehem. Anger)	15.15 - 16.00
	Azmannsdorf	Kirchstraße	16.15 - 17.00
Freitag 13. März 2009	Hochstedt	Sömmerdaer Straße (am alten Kuhstall)	10.00 - 10.3
	Vieselbach	Mühlplatz	10.45 - 11.15
	Wallichen	Dorfstraße (Motorradclub)	11.45 - 12.15
	Tötteleben	Am Alten Anger (Dorfplatz)	12.30 - 13.00
	Krämpfervorstadt	Walter-Gropius-Straße / Feiningerstraße	13.15 - 13.45
Samstag 14. März 2009	Dittelstedt	Im Wiesengrund (an ehem. Stöberhaus)	08.00 - 08.45
	Herrenberg	Körnerstraße (Hochhaus)	09.00 - 09.45
	Herrenberg	Blücherstraße (Fußgängerbrücke)	10.00 - 10.30
	Herrenberg Melchendorf	Stielerstraße (Sportplatz) Am Hanfstein / Schulzenweg	10.45 - 11.15 11.30 - 12.00
Montag 16. März 2009	Waltersleben	Auf der Waidmühle	13.00 - 13.30
	Egstedt	Zum Rinnebach 11/13	13.45 - 14.30
	Löbervorstadt	Geibelstraße / Eichendorffstraße	15.00 - 15.30
	Erfurt-Altstadt	Am Johannestor / Wallstraße	15.45 - 16.15
	Ilversgehofen	Magdeburger Allee (ehem. Unionkino)	16.30 - 17.00
Dienstag 17. März 2009	Erfurt-Altstadt	Juri-Gagarin-Ring 133 (am alten Druckhaus)	13.00 - 13.45
	Johannesplatz	Eislebener Straße (Parkpl. am Sportplatz)	14.00 - 14.45
	Johannesplatz	Sangerhäuser Straße	15.15 - 16.00
	Ilversgehofen	Am Studentenrasen / Lerchenweg	16.15 - 17.00

Datum	Stadtteil/Ortschaft	Standplatz	Uhrzeit
Mittwoch 18. März 2009	Frienstedt	Dietendorfer Straße (Wertstoffbehälter)	13.00 - 13.30
	Ermstedt	Nessegrund	14.00 - 14.30
	Gottstedt	Gottstedter Landstraße	14.45 - 15.15
	Töttelstädt	Rodeweg (oberhalb Schlachthaus)	15.45 - 16.15
	Alach	Schaderoder Straße (Gaststätte)	16.30 - 17.00
Donnerstag 19. März 2009	Schmira	Hufeisen (Wertstoffbehälter)	13.00 - 13.45
	Brühlervorstadt	Im Gebreite / Am Hippelborn	14.15 - 15.00
	Brühlervorstadt Hochheim	Brühlerhohlweg Wachsenburgweg / Sachsenburgweg	15.15 - 16.00 16.30 - 17.00
Freitag 20. März 2009	Windischholzhausen	Heckenhügel / Dr.-M.-Desterro-Straße	10.00 - 10.45
	Melchendorf	Ernst-Haeckel-Straße / Schöntal	11.00 - 11.30
	Melchendorf	Am Drosselberg (Biergarten Drosselberg)	12.00 - 12.30
	Wiesenhügel	Ginsterweg (Kaufhallenparkplatz)	12.45 - 13.15
	Melchendorf	In der Lutsche / Sauerdornweg	13.30 - 14.00
Samstag 21. März 2009	Bindersleben	Flughafenstraße / Am Blomberg	08.00 - 08.45
	Brühlervorstadt	Am Kreuzchen / Am Peterborn	09.00 - 09.45
	Brühlervorstadt Andreasvorstadt	Tiefthaler Weg / Röderweg Borntalweg (am Sportplatz)	10.00 - 10.45 11:15 - 12:00
Montag 23. März 2009	Melchendorf	Friedemannweg (am REWE-Markt)	13.00 - 13.45
	Daberstedt	Wilhelm-Busch-Straße / Rubensstraße	14.15 - 15.00
	Löbervorstadt	J.-Sebastian-Bach-Straße (Schwimmhalle)	15.30 - 16.15
Dienstag 24. März 2009	Tiefthal	Am Weißbach	13.00 - 13.45
	Kühnhausen	Platz (an der Feuerwehr)	14.00 - 14.45
	Mittelhausen Stotternheim	Lindenstr. (an der Feuerwehr) Erfurter Landstraße 96 (alt: Hauptstr. 23)	15.00 - 15:30 15.45 - 16.15
	Schwerborn	Kastanienstraße (Ortschaftsverwaltung)	16.30 - 17.00
Mittwoch 25. März 2009	Kerspleben	Dorfplatz	13.00 - 13.45
	Krämpfervorstadt	Ringelbergterrasse	14.15 - 15.00
	Krämpfervorstadt	Greifswalder Straße / Emdener Straße	15.30 - 16.00
	Johannesvorstadt	Breitscheidstraße / Josef-Ries-Straße	16.30 - 17.00
Donnerstag 26. März 2009	Berliner Platz	Prager Straße (ehemalige Deutsche Bank)	13.00 - 13.30
	Roter Berg	Julius-Leber-Ring (Endhaltestelle EVAG)	13.45 - 14.15
	Hohenwinden	Salzstraße / Sommerweg	14.30 - 15.00
	Hohenwinden	Markusweg / Hammerweg	15.30 - 16.00
	Sulzer Siedlung	Stotternheimer Platz	16.30 - 17.00
Freitag 27. März 2009	Salomonsborn	Herrenstraße (Gaststätte)	10.00 - 10.45
	Marbach	Oberer Stadtweg / Schwarzburger Straße	11.00 - 11.45
	Gispersleben	Amtmann-Kästner-Platz	12.15 - 13.00
	Gispersleben	Kopernikusplatz	13.30 - 14.00

Verleihung des Kulturpreises der Stadt Erfurt 2009

Die Landeshauptstadt Erfurt verleiht alle zwei Jahre ihren Kulturpreis an Künstler, die der Stadt besonders verbunden sind oder mit ihrem Schaffen das kulturelle Leben in einmaliger Weise prägen.

Entsprechend der Satzung über die Verleihung des Kulturpreises der Landeshauptstadt Erfurt vom 20.08.1996 hat jeder Bürger des Landes Thüringen das Recht, mögliche Preisträger, die auszeichnungswürdige kulturelle Leistungen vollbracht haben, vorzuschlagen. Der Preis ist mit 5.000 EURO dotiert.

Vorschläge können bis zum 31. März 2009 bei der

Stadtverwaltung Erfurt

Kulturdirektion

Benediktspatz 1

99084 Erfurt

in schriftlicher Form unter Nennung der vollständigen Absenderangabe eingereicht werden.

Dem Antrag ist eine Beschreibung der Leistung beizufügen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Mit dem Preis sollen hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Bildenden Künste, der Darstellenden Künste, der Literatur und Musik anerkannt werden, die entweder durch die Person oder durch das Werk in einem Zusammenhang mit dem kulturellen Leben der Landeshauptstadt Erfurt stehen.
2. Der Preis kann sowohl an natürliche Personen als auch an juristische Personen und Personengruppen oder Institutionen verliehen werden.
3. Der Preis kann auf mehrere Preisträger aufgeteilt werden.

Rückfragen richten Sie bitte an die Kulturdirektion Erfurt, Frau Imhof, Fon 0361 655 1606.

Erfurter Schatz in London

Alte Synagoge öffnet im Herbst ihre Pforten

Bis zum 10. Mai präsentiert das Londoner Museum „The Wallace Collection“ die Ausstellung „Treasures of the Black Death“ - Schätze der Pest. Gut 300 Gäste folgten der Einladung der Galerie zur Ausstellungseröffnung am 18. Februar dieses Jahres, darunter auch Oberbürgermeister Andreas Bausewein.

Die Ausstellung der Gold- und Silberfunde aus Erfurt aber auch aus Colmar stieß auf großes Interesse. Neben vielen Londonern waren auch die englische Presse und einige Vertreter aus Erfurt zugegen. Neben OB Bausewein kamen unter anderem: Wolfgang Nossen, der Vorsitzende der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen, Dr. Sven Ostritz und Dr. Karin Szech vom Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, die Leiterin der Alten Synagoge, Ines Beese, Maria Stürzebecher, die sich im Rahmen ihrer Dissertation mit dem Schatz befasste sowie Vertreter der Tourismus GmbH Erfurt und des Tourismusverbandes Thüringen.

Rosalind Savill, die Direktorin der Wallace Collection, eröffnete die Ausstellung gemeinsam mit einem Vertreter der Deutschen Botschaft und OB Bausewein. Sie war sichtlich stolz, den „Erfurter Schatz“ - wie ihn die Londoner Ausstellungsmacher liebevoll nennen - in ihrem Museum präsentieren zu können. Andreas Bausewein nutzte die Gelegenheit für Erfurt zu werben. Außerdem lud er die Londoner Gäste ein, den Schatz nach seiner Rückkehr in die Alte Synagoge Erfurt zu besuchen und die Thüringer Landeshauptstadt bei einem Besuch kennenzulernen.

Die Goldschmiedearbeiten aus dem 13. und 14. Jahrhundert, darunter tausende Münzen, Silbergeschirr und außergewöhnliche Schmuckstücke werden in London mit viel Liebe zum Detail präsentiert. Mit Lupen ausgestattet, können die Besucher sogar die kleinsten Details der filigranen Arbeiten bewundern. Herzstück der Ausstellung sind zweifelsohne die jüdischen Hochzeitsringe, ein Silberring aus Weißenfels ein goldener Ring aus Colmar und der außergewöhnlich prächtige Erfurter Hochzeitsring. Dieser Ring ist Teil eines beeindruckenden Schatzes, der 1998 bei archäologischen Untersuchungen in der Erfurter Michaelisstraße 43



gefunden wurde. Vermutlich gehörte er einem Kaufmann, der aus Angst vor der Judenverfolgung im Jahr 1349 versuchte, seinen wertvollen Besitz in Sicherheit zu bringen.

Nach Speyer, Berlin, Paris und New York ist der Erfurter Schatz noch bis zum 10. Mai in der Londoner Wallace Collection ausgestellt. Bevor er nach Erfurt zurückkehrt, soll er noch Station in Jerusalem machen. Doch auch die Erfurter werden nicht mehr lange auf ihren Schatz warten müssen: Am 27. Oktober eröffnet die Alte Synagoge. Mit Bauteilen aus dem 11. Jahrhundert ist sie die älteste, bis zum Dach erhaltene Synagoge in Mitteleuropa. Am 27. Oktober öffnet sie als Museum ihre Pforten, in dem unter anderem die Baugeschichte der Synagoge und die Geschichte der Erfurter Gemeinde dokumentiert wird, dessen Herzstück aber der Erfurter Schatz ist.



Aktionen am Stand
vom 28.02. – 08.03.09

- Gesprächsrunde & Autogrammstunde mit Spielern vom FC Rot-Weiß Erfurt
- Schlager, Stimmung & gute Laune mit Gerda Gabriel
- Kinderfest mit Susi Sause

Besuchen Sie den Stand der Landeshauptstadt Erfurt auf der Thüringen Ausstellung

